



Offenlegungsexemplar

STADT WILLEBADESSEN

Schweckhausen Bebauungsplan Nr. 1

Beantragung der Genehmigung gemäß § 6 (1) BauGB

Begründung Teil 2

Willebadessen, den 01. April 2016

Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister



Brakel - Siddessen, den 31. März 2016

INGENIEURBÜRO TURK
BERATENDE INGENIEURE VBI

Steinbreite 14

Tel: 05648-98070

33034 Brakel

info@ib-turk.de



Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Willebadessen, Gemarkung Schweckhausen

BEGRÜNDUNG

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Teil 2: Umweltbericht

Anlagen: Vorhaben- und Erschließungsplan

TEIL 2: UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	3
1.1	Planungsanlass und gesetzliche Grundlagen	3
2.0	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung	3
3.0	Planerische Vorgaben	4
4.0	Vorhaben- und Anlagenbeschreibung	5
5.0	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	6
5.1	Vorbemerkungen	6
5.2	Schutzgut Mensch	6
5.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
5.4	Schutzgut Boden	13
5.5	Schutzgut Wasser	13
5.6	Schutzgut Luft/Klima	14
5.7	Schutzgut Landschaftsbild/Erholung	15
5.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
6.0	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
6.1	Schutzgut Mensch	16
6.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	16
6.3	Schutzgut Boden	17
6.4	Schutzgut Wasser	17
6.5	Schutzgut Luft/Klima	17
6.6	Schutzgut Landschaftsbild/Erholung	18
6.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
7.0	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
8.0	Planungsalternativen	18
9.0	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
9.1	Besonderer Artenschutz	19
9.1.1	Rechtliche Vorgaben	19
9.1.2	Prüfmethodik	20
9.1.3	Prüfschritte	21
9.1.3.1	Prüfstufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) der Brutvogel- und Säugetierarten	22
9.1.3.2	Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	32
9.1.4	Prüfungsergebnisse und Fazit	37
9.2	Allgemeiner Artenschutz	37
9.3	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	38
10.0	Eingriffsregelung	40

11.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	44
11.1 Schutzgut Mensch	44
11.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	45
11.3 Schutzgut Boden	46
11.4 Schutzgut Wasser	47
11.5 Schutzgut Luft/Klima	47
11.6 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung	48
11.7 Kultur- und Sachgüter	48
11.8 Biodiversität	48
11.9 Wechselwirkungen	48
12.0 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	49
13.0 Überwachung (Monitoring)	49
14.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	49
15.0 Literatur- und Quellenverzeichnis	51

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten gemäß Messtischblatt 4321/3 und 4421/1	8
Tabelle 2: Ausgangszustand des Plangebietes / Ausgangsbiootypen	41
Tabelle 3: Zustand des Plangebietes gemäß Planung / Zielbiootypen	42
Tabelle 4: Ausgangszustand Artenschutzfläche / Ausgangsbiootypen	44
Tabelle 5: Planungszustand Artenschutzfläche / Zielbiootypen	44

Planunterlagen

Realnutzung und Biootypen, M. 1:1.000

BEGRÜNDUNG

Teil 2: Umweltbericht

1.0 Einleitung

1.1 Planungsanlass und gesetzliche Grundlagen

Die Biogas Schönthal GmbH & Co. KG und der Landwirtschaftsbetrieb Hans-Ludwig Gievers haben die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bereich der Biogasanlage Schönthal beantragt. Bei der vorhandenen Biogasanlage handelt es sich um eine nach Baurecht privilegierte Anlage, die in ihrer Leistung nun deutlich erweitert werden soll. Mit der geplanten Anlagenerweiterung werden die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Obergrenzen für eine Privilegierung überschritten, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Biogasanlage über ein Bebauungsplanverfahren geschaffen werden sollen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierproduktion und regenerative Energieerzeugung“ ausweisen. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 34 (1) LPlG hat die Gemeinde zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

Gemäß § 1 Abs. 6, Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. § 1a BauGB definiert darüber hinaus ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach § 2 (4) und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet die Ergebnisse der Umweltprüfung und stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

2.0 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Die Biogasanlage mit dem Standort Schönthal, Gemarkung Schweckhausen, ist mit Genehmigungsbescheid nach BImSchG vom 27.07.2007 (Az.: [56.12B] 51.0032/07/01B04BAA2) für die *Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.235 kW und einer elektrischen Leistung von 500 kW, einschließlich der zugehörigen Gaserzeugung (Biogasanlage)* genehmigt worden. Die nach Baurecht privilegierte Anlage soll in ihrer Leistung nun deutlich erweitert werden, um den Betrieb zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in Schönthal optimiert mit Strom und Wärme versorgen zu können.

Das Plangebiet für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 umfasst eine rd. 8,78 ha große Fläche in der Gemarkung Schweckhausen, die Flur 9, Flurstücke 22, 27, 41, 43 - 48, zuzuordnen ist.

3.0 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* aus. Im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1979 ist ein Bodendenkmal dargestellt. Der vermutliche Lagebereich des Bodendenkmals [Nr. 38, *jungsteinzeitlicher (bandkeramischer) Siedlungsbereich*] befindet sich südlich des Plangebietes.

Regionalplan, Teilabschnitt Paderborn-Höxter

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, weist für das Plangebiet *Landwirtschaftliche Kernzonen* aus. Gleichzeitig existiert anteilig die überlagernde Ausweisung als Fläche zum *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung*.

Landschaftsplan und Schutzkategorien gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Der Landschaftsplan *Willebadessen* befindet sich gemäß Rücksprache mit dem Kreis Höxter zurzeit in Bearbeitung. Aussagen zu möglichen Entwicklungsziele und/oder Maßnahmen können noch nicht getroffen werden.

Das Plangebiet befindet sich ca. zur Hälfte im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ und ganzflächig innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald / Eggegebirge“ (Objektkennung NTP-006). Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Teilaufhebung des Landschaftsschutzes erforderlich; ein entsprechender Antrag wurde bei der Bezirksregierung gestellt. Im Südwesten des Plangebietes, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs, ist gemäß Biotopkataster des LANUV ein schützenswerter Biotop ausgewiesen (Objektkennung: BK-4421-0003, Objektbezeichnung: Quelltäälchen bei Schönthal). Das Quelltäälchen ist zugleich Bestandteil einer Biotopverbundfläche (Objektkennung: VB-DT-4420-009, Objektbezeichnung: Eggeloberlauf, Zuflüsse und Kahlenberg um Bereich Eissen). Das innerhalb des Quelltäälchens verlaufende Fließgewässer erfüllt streckenweise die Kriterien des Pauschalschutzes gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Schutzkategorien gemäß Landeswassergesetz/Wasserhaushaltsgesetz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasser- und/oder Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten.

Vorschriften zum Umweltschutz gemäß BauGB

Gemäß Bodenschutzklausel des BauGB in Verbindung mit Bundes- und Landesbodenschutzgesetz ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden geboten. Da sich das Vorhaben im Bereich eines baulich bereits vorbelasteten Standortes konzentriert, entspricht der Rückgriff auf vorhandene Betriebsflächen und –einrichtungen bzw. deren Erweiterung dem grundsätzlichen Minimierungsgebot schädlicher Bodenveränderungen. Gemäß § 1 Abs. 6, Ziffer 7 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. § 1a BauGB definiert darüber hinaus ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage unterliegt dem Bundesimmissionsschutzgesetz - die im Genehmigungsverfahren erlassenen Auflagen zum vorbeugenden Immissionsschutz werden somit Bestandteil der Bauleitplanung.

4.0 Vorhaben- und Anlagenbeschreibung

Im Plangebiet existieren nach Baurecht und BImSchG genehmigte, bauliche Anlagen (Landwirtschaftlicher Betrieb Hans-Ludwig Gievers, bestehend aus Wohngebäuden, Garagen, Stallgebäuden zur Aufzucht, Haltung oder Mast von Schweinen sowie einer Halle zur Trocknung von Holz / landwirtschaftliche Biogasanlage, bestehend aus Vorlagebehälter, Fermenter, Gärrestlager, Fahr-siloanlage, BHKW etc. / Getreidehalle/-lager / Löschwasserteich /asphaltierte, gepflasterte und mit Schotter befestigte Verkehrs-/Erschließungsflächen). Darüber hinaus existieren Genehmigungen nach BImSchG für bauliche Anlagen, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht errichtet sind (Stallgebäude gem. Ziffer 12, voraussichtlicher Baubeginn in 2016 / Güllelager, genehmigt im Zusammenhang mit Stallgebäuden 11 a-d und 11 e-h; mit Datum vom 13.03.2014 wurde für das in 2012 genehmigte Güllelager eine Änderungsanzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Lage gestellt). Die geplanten Errichtungen eines Gärrestspeichers inkl. Havariebecken sowie einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-48 (Leistung: 800 kW, Gesamthöhe: 100 m) als Repoweringmaßnahme erfolgen nach BImSchG – entsprechende Anträge liegen dem Kreis Höxter zur Genehmigung vor.

Für die Errichtung der Stallgebäude 11 a-d, 11 e-h und 12 (zur Nummerierung der Ställe vgl. Plan-darstellungen gem. Blatt 2, Realnutzung und Biotoptypen) sowie das Güllelager wurden gemäß Umweltverträglichkeitsstudie der MEODOR Borken UG (2011) Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen (Größenordnung: 2.874 m²) definiert. Diese sollten sich unmittelbar entlang der genannten baulichen Anlagen erstrecken. Die Eingrünungen sollen nunmehr in ihrer Lage geändert werden, die hierfür erforderliche Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG wurde gestellt. Gleiches gilt auch für die festgesetzte Begrünung der am 22.04.2014 nach Baurecht genehmigten Getreidehalle (2-reihige Gehölzpflanzung, 165 m lang), für deren Lageveränderung ebenfalls eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG gestellt wurde.

Zurzeit wird nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen zum Teil über eine Kiesrigole versickert, zum Teil einem nahen Vorfluter zugeleitet - für diese Einleitung existiert eine wasserrechtliche Genehmigung (Erlaubnisbescheid vom 21.12.2011). Darüber hinaus soll nun ein separates Regenrückhaltebecken (RRB) angelegt werden. Der Änderungsantrag zu dem genehmigten Einleitungsantrag nach § 8 WHG (s. o.) liegt der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor, eine Erlaubniserteilung wurde in Aussicht gestellt.

In Ergänzung der vorgenannten Anlagen sind folgende Erweiterungen geplant:

- zusätzliches BHKW in Containerbauweise mit einer Leistung von 250 kW elektrisch, einschließlich zugehöriger Gasleitungen, Elektrokabel und neuer Trafostationen für BHKW und repowerte Windkraftanlage (s.o.). Das neue BHKW soll nahe der Ställe 11 a - h aufgestellt und über eine neu zu verlegende Gasleitung DN 150 von der bestehenden Biogasanlage mit Biogas versorgt werden. Die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms erfolgt über zu verlegende Stromkabel in den vorhandenen oder einen neu zu errichtenden Trafo. Die Abwärme des BHKW wird über einen Wärmetauscher ausgekoppelt und über Nahwärmeleitungen den Heizanlagen der Ställe 11 und 12 zugeführt
- zusätzliche Fahr-silofläche; der mit der Leistungserhöhung einhergehende Bedarf an Inputstoffen für die Biogasanlage (NaWaRo, Mist) erfordert den Neubau einer zusätzlichen Fahr-silofläche, die aus säurebeständigem Asphalt, ohne Wände, ausgeführt werden soll
- voll- und teilversiegelte Verkehrs-/Erschließungsflächen und Betriebs-/Lager- u. Montageflächen
- Baufläche für bedarfsorientierte, betriebliche Erweiterungen (Tierhaltung und regenerative Energieerzeugung). Diese Baufläche dient baulichen Erweiterungen, die sich zukünftig aus steigenden Ansprüchen und Auflagen an die Tierhaltung (größerer Flächenbedarf pro Tier), er-

forderlichen betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen als auch aus neuen Anforderungen an die Biogastechnik oder zukünftig wirtschaftlichen Möglichkeiten der Wärmenutzung (Gewächshäuser, Ausweitung von Trocknungskapazitäten) ergeben können

Die Leistungserhöhung der Biogasanlage von 500 auf 750 kW elektrisch geht einher mit einem zukünftigen Mehrbedarf von bis zu 50 % an Silomais, Mist und Gülle. Damit vergrößert sich die erforderliche Maisanbaufläche von zurzeit etwa 160 ha auf bis zu 240 ha. Die erforderlichen Anbauflächen befinden sich gemäß Vorhabenträger in einem Umkreis von rd. 10 km um die Hofstelle.

5.0 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

5.1 Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit der *Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Sauen einschließlich Ferkel und für die getrennte Aufzucht von Ferkeln* vom 30.07.2012 (Aktenzeichen 44.0023/10/0701.1), die sich auf die Vergrößerung des Tierbestandes und die damit verbundenen Errichtung der Stallgebäude Nrn. 12, 11a-d, 11e-h sowie eines Güllehochbehälters erstreckte, wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie (MEODOR UG BORKEN, 2011), eine Artenschutzrechtliche Prüfung (MERTENS, 2011) sowie ein Gutachten zur Immissionssituation (SCHIRZ, 2011) erstellt. Letzteres erstreckte sich auf sämtliche vorhandene sowie genehmigte bauliche Anlagen (Stallungen inkl. Biogasanlage). Die Untersuchungen/Gutachten wurden der vorgenannten Genehmigung nach BImSchG zugrunde gelegt. Zusammengefasst kamen die Untersuchungen/Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

- die Umweltverträglichkeit des Vorhabens konnte nach MEODOR (2011) unter Berücksichtigung von entsprechenden Kompensationsmaßnahmen hergestellt werden
- eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten konnte nach MERTENS (2011) unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden
- zulässige Immissionswerte für Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Feinstaub werden nach SCHIRZ (2011) nicht überschritten

Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie nach MEODOR und der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach MERTENS erstreckte sich auf einen Radius von rd. 600 m um die Hofstelle Gievers und umfasst somit auch das gesamte geplante Sondergebiet.

Im Zusammenhang mit der *Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.235 kW und einer elektrischen Leistung von 500 kW, einschließlich der zugehörigen Gaserzeugung (Biogasanlage)* vom 27.07.2007 (Aktenzeichen 51.0032/07/0104BAA2), wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (UPPENKAMP UND PARTNER 2007). Im Ergebnis wurden keine erheblichen Lärmbelastungen der nächstgelegenen Wohngebäude (ehemalige Hofstellen) bilanziert.

5.2 Schutzgut Mensch

Die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Mensch versteht sich als Betrachtung des Menschen als Teil seiner Umwelt, d. h., der Mensch steht nicht im Mittelpunkt des Geschehens, sondern wird als Teil der Umwelt in die jeweiligen Wechselwirkungen einbezogen. Im Folgenden wird der Lebensraum des Menschen im Hinblick auf seine Wohn- und Umfeldfunktionen, seine Freizeit- und Erholungsfunktionen sowie deren Vorbelastungen analysiert, denn als Teil der Umwelt steht auch der Mensch in direkter Abhängigkeit zu Geschehnissen seines Umfeldes.

Leistungsfähigkeit des menschlichen Umfelds

Peckelsheim ist ein Stadtteil Willebadessens im ländlichen Raum mit einer Einwohnerzahl von rd. 1.900 Menschen. Die Infrastruktur ist gut ausgeprägt, es sind diverse Schulen, Sport- und Freizeitanlagen vorhanden. Die Leistungsfähigkeit des menschlichen Umfeldes ist somit im Grundsatz hoch, erstreckt sich hierbei jedoch weniger auf das im Außenbereich befindliche Plangebiet.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit des menschlichen Umfeldes

Auf das Plangebiet bezogen resultieren Vorbelastungen aus einer überwiegend intensiven Landwirtschaft, einer demgemäß eher eingeschränkten Erholungseignung, einem primär an Funktionalität ausgerichteten Wirtschaftswegenetz sowie der vorhandenen Biogasanlage nebst Gebäude-/Stallkomplexen und Windenergieanlage. Nach SCHIRZ und UPPENKAMP UND PARTNER werden jedoch weder die zulässigen Immissionswerte für Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Feinstaub aus Tierproduktion überschritten, noch erhebliche Lärmbelastungen durch die Biogasanlage bilanziert. Sofern durch die neue Windenergieanlage (Repowering der Altanlage) Belästigungen der umliegenden Wohngebäude/Hofstellen durch Schall und Schattenwurf entstehen, sind diese im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu behandeln.

Grundsätzlich ist die Empfindlichkeit des menschlichen Umfeldes im Hinblick auf die Lage im Außenbereich eher gering.

5.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Leistungsfähigkeit Tierwelt

Das Artenschutzregime stellt daher ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit dem 1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange auch bei Bauleitplanverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, LANUV, hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Bei der Recherche nach möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten im Planungsraum wurden die Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV (Abfragen vom 25.03.2014 und 02.12.2015) sowie des Biotop- und Fundortkatasters (@LINFOS), ebenfalls abgerufen am 25.03.2014 und 02.12.2015, ausgewertet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Messtischblätter (MTB) 4321 *Borgholz* (Quadrant 3) und 4421 *Borgentreich* (Quadrant 1). Das Areal weist landwirtschaftliche Nutzflächen, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sowie Gehölzbestände auf. Im näheren Umfeld befinden sich Acker, Gehölze, kleine Waldareale und ein Fließgewässer. Zugrunde gelegt wurden die Lebensraumtypen:

- *Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken* → in Tabelle 1 zu *Gehölze* zusammengefasst
- *Äcker, Weinberge* → in Tabelle 1 zu *Acker* zusammengefasst
- *Laubwald mittlerer Standorte* → in Tabelle 1 zu *Wald* zusammengefasst
- *Gebäude*
- *Fließgewässer*

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten gemäß Messtischblatt 4321/3 und 4421/1

Art	Schutzstatus	Anhang FFH / Anhang und Artikel VS – RL	Rote Liste NRW 2010	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (kontinental)	Lebensraumtypen				
						Gehölze	Acker	Wald	Gebäude	Fließgewässer
Vögel										
Habicht	§§		V	B	günstig	x	(x)	x		
<i>Accipiter gentilis</i>										
Sperber	§§		*	B	günstig	x	(x)	x		
<i>Accipiter nisus</i>										
Feldlerche	§		3S	B	ungünstig/unzureichend		xx			
<i>Alauda arvensis</i>										
Wiesenpieper	§	Artikel 4 (2)	2	B	ungünstig/unzureichend		(x)			(x)
<i>Anthus pratensis</i>										
Baumpieper	§		3	B	ungünstig/unzureichend	x		x		
<i>Anthus trivialis</i>										
Waldohreule	§§		3	B	ungünstig/unzureichend	xx		x		
<i>Asio otus</i>										
Mäusebussard	§§		*	B	günstig	x		x		
<i>Buteo buteo</i>										
Schwarzstorch	§§	Anhang I	3S	B	günstig			xx		x
<i>Ciconia nigra</i>										
Wiesenweihe	§§	Anhang I	1S	B	ungünstig/schlecht		xx			
<i>Circus pygargus</i>										
Wachtel	§		2S	B	ungünstig/unzureichend		xx			
<i>Coturnix coturnix</i>										
Wachtelkönig	§§	Anhang I	1S	B	ungünstig/schlecht		x			(x)
<i>Crex crex</i>										

Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

Rote Liste NRW: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009); N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen;

G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; k.A. = keine Angaben

Status in NRW: S = Sommerorkommen; W = Winterorkommen; D = Durchzügler; B = Brutorkommen; B_k = Brutorkommen Koloniebrüter;

G = Ganzjahresorkommen; R = Rastorkommen

(x) potenzielles Vorkommen

x Vorkommen

xx Hauptvorkommen

⊗ Wochenstube/Winterquartier

∩ Winterquartier

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten gemäß Messtischblatt 4321/3 und 4421/1

Art	Schutzstatus	Anhang FFH / Anhang und Artikel VS - RL	Rote Liste NRW 2010	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (kontinental)	Lebensraumtypen				
						Gehölze	Acker	Wald	Gebäude	Fließgewässer
Vögel										
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	§		3	B	ungünstig/unzureichend	x		x		x
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	§		3S	BK	ungünstig/unzureichend		(x)		xx	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	§§	Anhang I	*S	B	günstig	x		xx		
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	§§	Artikel 4 (2)	3	B	ungünstig/unzureichend	x		x		x
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	§§		VS	B	günstig	x		x	x	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	§		3S	B	ungünstig/unzureichend			x	xx	x
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	§	Anhang I	VS	B	günstig	xx				
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	§		3	B	ungünstig/unzureichend	xx		(x)		(x)
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	§	Artikel 4 (2)	3	B	ungünstig/unzureichend	xx			x	(x)
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	§§	Anhang I	3	B	ungünstig/unzureichend	x		x		
Pfaffenschwanz <i>Oriolus oriolus</i>	§	Artikel 4 (2)	1	B	ungünstig/unzureichend	x		x		

Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;
 Rote Liste NRW: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; V = Vorwarnliste;
 * = nicht gefährdet; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009); N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen;
 G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; k.A. = keine Angaben
 S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; B_k = Brutvorkommen Koloniebrüter;
 G = Ganzjahresvorkommen; R = Rastvorkommen

(x) potenzielles Vorkommen
 x Vorkommen
 xx Hauptvorkommen
 ☉ Wochenstube/Winterquartier
 ☐ Winterquartier

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten gemäß Messtischblatt 4321/3 und 4421/1

Art	Schutzstatus	Anhang FFH / Anhang und Artikel VS - RL	Rote Liste NRW 2010	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (kontinental)	Lebensraumtypen				
						Gehölze	Acker	Wald	Gebäude	Fließgewässer
Vögel										
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	§		3	B	ungünstig/unzureichend	x	x	(x)		
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	§		2S	B	ungünstig/schlecht		xx			
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	§§	Anhang I	2	B	ungünstig/unzureichend	x	x			
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		2	B	ungünstig/unzureichend	x	x			
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§		3	B	günstig			xx		
Grauspecht <i>Picus canus</i>	§§	Anhang I	2S	B	ungünstig/unzureichend			xx		
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	§	Artikel 4 (2)	3	B	ungünstig/unzureichend					x
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	§	Artikel 4 (2)	1S	B	ungünstig/schlecht					(x)
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	§		3	B	günstig	x		xx		
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	§§		2	B	ungünstig/unzureichend	xx	x	x		
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	§§		*	B	günstig	x		x	x	

Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;
 Rote Liste NRW: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; V = Vorwarnliste;
 * = nicht gefährdet; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009); N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen;
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; k.A. = keine Angaben
 Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; B_k = Brutvorkommen Koloniebrüter;
 G = Ganzjahresvorkommen; R = Rastvorkommen
 (x) = potenzielles Vorkommen
 x = Vorkommen
 xx = Hauptvorkommen
 ☉ = Wochenstube/Winterquartier
 ☐ = Winterquartier

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten gemäß Messtischblatt 4321/3 und 4421/1

Art	Schutzstatus	Anhang FFH/Anhang und Artikel VS - RL	Rote Liste NRW 2010	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW (kontinental)	Lebensraumtypen				
						Gehölze	Acker	Wald	Gebäude	Fließgewässer
Vögel										
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	§§		*S	B	günstig	x	x		x	(x)
Säugetiere										
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	§§	Anhang IV	2		ungünstig/unzureichend	x	(x)	xx	☉	
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	§§	Anhang IV	V		ungünstig/unzureichend	x ☉		xx	☉	x
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	§§	Anhang IV	R		günstig	☉	(x)	xx	(∩)	(x)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	Anhang IV	R		günstig			x	☉	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	Anhang IV	*		günstig	xx		x	☉	(x)
Zweifarbige Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	§§	Anhang IV	R		günstig	(x)		(x)	☉	(x)

Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt
 Rote Liste NRW: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; V = Vorwarnliste
 * = nicht gefährdet; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009); N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen;
 G = Gefährdung unbekannter Ausmaßes; k.A. = keine Angaben
 Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; B_k = Brutvorkommen Koloniebrüter;
 G = Ganzjahresvorkommen; R = Rastvorkommen
 (x) = potenzielles Vorkommen
 x = Vorkommen
 xx = Hauptvorkommen
 ☉ = Wochenstube/Winterquartier
 ∩ = Winterquartier

Über die Messtischblatt-bezogene Informationsabfrage hinaus liegen gesicherte Daten und Informationen zu Greifvogelvorkommen im nahen Umfeld des Plangebietes vor. Diese wurden u.a. für die im (separaten) Genehmigungsverfahren nach BImSchG befindliche Windenergieanlage, die einem Repowering (Ersatz der Altanlage durch eine moderne Turbine) unterzogen wird, erhoben. Gemäß LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER E.V. (2014) befinden sich im Umfeld des Plangebietes vier Vogelhorste, die gemäß Daten aus den Jahren 2013 und 2014 regelmäßig von Rotmilan und Mäusebussard besetzt werden. Drei der Horste befinden sich in dem westlich gelegenen Waldstück „Eichelkamp“, ein vierter befindet sich im Süden der Hofstelle innerhalb der biotopkartierten Fläche „Quelltälchen bei Schönthal“ (BK-4421-0003).

Vorbelastungen und Empfindlichkeit Tierwelt

Als grundsätzliche Vorbelastungen sind die vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Umgestaltung von Natur und Landschaft durch Siedlungsstrukturen im Außenbereich zu nennen. Auch die seit rd. 20 Jahren im Plangebiet betriebene Windenergienutzung, die einem Repowering unterzogen wird (s.o.), ist unter dem Aspekt des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel, hier insbesondere des im Umfeld nachgewiesenen Rotmilans, aber auch des Meideverhaltens diverser Tierarten, so z.B. der Wachtel, als Vorbelastung einzustufen.

Die Empfindlichkeit der Tierwelt ist im Hinblick auf den überwiegend ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand der im Plangebiet potenziell vorkommenden und auch der im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten hoch. Ob bei windenergieempfindlichen Arten, wie dem Rotmilan, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

Leistungsfähigkeit Pflanzenwelt

Leistungsfähigkeit Pflanzenwelt

Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes steht stellvertretend für das floristische Arteninventar. Sie bemisst sich nach den Kriterien *Natürlichkeitsgrad*, *Regenerationsfähigkeit* und *Schutzstatus*.

Der *Natürlichkeitsgrad* orientiert sich an der potenziellen natürlichen Vegetation und gibt somit Aufschluss über den „Abweichungsgrad“ der realen Vegetations- und Nutzungsstrukturen. Unter der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) ist nach TÜXEN (1957) ein gedachter natürlicher Zustand der Vegetation zu verstehen, der sich nach dem Aufhören der menschlichen Einwirkung auf die Vegetation einstellt. Der Faktor Zeit und somit mögliche Veränderungen des Klimas werden ausgeschlossen. Die pnV ist ein Ausdruck des heute an einem Standort herrschenden biotischen Potenzials, unter Berücksichtigung der stattgefundenen, irreversiblen Veränderungen durch den Menschen. Die Einstufung der *Regenerationsfähigkeit/Regenerierbarkeit* erfolgt gemäß Systematik der „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“ (RIECKEN et. al., 1994). Unter Regenerationsfähigkeit wird hier sowohl das biotopeigene Potenzial zur selbständigen Regeneration als auch die Wiederentwicklung durch gestaltendes Eingreifen des Menschen verstanden (Renaturierungen etc.). Der *Schutzstatus* orientiert sich an den Schutzkategorien gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach TRAUTMANN würde sich im Plangebiet Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) einstellen. Es handelt sich um meist krautarme, von Buchen geprägte Laubwälder, die von der Ebene bis in die Bergstufe der Mittelgebirge und der Alpen auftreten. Die Realnutzung des Plangebietes sowie der weiteren Umgebung ist landwirtschaftlicher Art, wobei Ackerbau dominiert. Darüber hinaus befindet sich innerhalb des Plangebietes die landwirtschaftliche Hofstelle nebst Grün-/Gartenflächen. Die Bestandssituation kann Blatt 2, „Realnutzung und Biotoptypen“, entnommen werden.

Gemessen an den vorgenannten Kriterien ist der Natürlichkeitsgrad der Pflanzenwelt innerhalb des Plangebietes gering, die Regenerationsfähigkeit/Regenerierbarkeit der vorherrschenden, anthropogenen Biotoptypen hoch und der Schutzstatus, orientiert an den Schutzkategorien gemäß BNatSchG (siehe auch Kapitel 3.0) gering. In der Summe kann die Leistungsfähigkeit der Pflan-

zenwelt im unmittelbaren Plangebiet aufgrund der nachhaltigen anthropogenen Überprägung als stark eingeschränkt bewertet werden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit Pflanzenwelt

Als nachhaltige Vorbelastungen der Pflanzenwelt müssen ebenfalls die Umgestaltung von Natur und Landschaft sowie Stoffeinträge durch die vorherrschende, intensive landwirtschaftliche Nutzung gelten. Wird als Maßstab zur Bewertung der Empfindlichkeit hierbei die Leistungsfähigkeit gemäß der vorangegangenen Darstellungen zugrunde gelegt, ist die Empfindlichkeit der Pflanzenwelt im unmittelbaren Plangebiet als gering einzustufen. Die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölzstrukturen, wie das südlich gelegene, biotopkartierte Quelltal sowie das im Westen befindliche Waldareal „Eichelkamp“, sind gemäß Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen durch Stickstoffdepositionen vorbelastet und empfindlich gegenüber zusätzlichen Einträgen.

5.4 Schutzgut Boden

Leistungsfähigkeit Boden

Das Plangebiet weist überwiegend Typische Braunerde auf. Gemäß *Karte der schutzwürdigen Böden in NRW* (1:50.000) des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich hier um Böden mit besonders hoher Erfüllung von Funktionen nach BBodSchG, da sie als Extremstandorte (→ trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden, Syroseme und Ranker –carbonatfrei-, Rendzinen und Pararendzinen –carbonathaltig- sowie sehr flachgründige Braunerden) über ein hohes Entwicklungspotenzial verfügen (Schutzwürdigkeitsgrad 2 = sehr schutzwürdig).

Vorbelastungen und Empfindlichkeit Boden

Beeinflussungen bestehen durch die landwirtschaftliche Bodennutzung und die vorhandenen Siedlungsstrukturen. Gemäß Angaben der Vorhabenträger sind sämtliche Ackerflächen innerhalb des Plangebietes drainiert, so dass insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Hinblick auf die vorgenannte Schutzwürdigkeit als hohe Vorbelastung gelten muss. Sonstige Vorbelastungen, die über das übliche Maß der intensiven Landbewirtschaftung hinausgehen, sind nicht bekannt – gleiches gilt für Altlasten / Altlastenverdachtsflächen. Gegenüber Überbauung und Versiegelung besteht grundsätzlich eine sehr hohe Empfindlichkeit, da hiermit der 100 %-ige Verlust sämtlicher Bodenfunktionen einhergeht.

5.5 Schutzgut Wasser

Leistungsfähigkeit Grundwasser

Im Plangebiet herrschen gemäß Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen (Geologisches Landesamt NRW, 1980) Gesteinsbereiche mit geringer Filterwirkung vor. Es handelt sich hierbei um Grundwasserleiter der klüftigen Festgesteine wie Sand-, Kalk- und Kalkmergelstein sowie Basalt. Verschmutzungen können hier schnell eindringen und sich schnell ausbreiten. Verschmutztes Grundwasser unterliegt lokal einer geringen Selbstreinigung, wobei durch eine Überdeckung mit bindigem Verwitterungsmaterial die Filterwirkung erhöht sein kann. Gemäß Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur *Erweiterung eines Betriebes zur Sauen- und Ferkelhaltung* der MEODOR BORKEN UG vom 20.12.2011 wird der Untersuchungsraum wenig bis mäßig stark von Grundwasser beeinflusst.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit Grundwasser

Vorbelastungen des Grundwassers durch Überbauung/Versiegelung (eingeschränkte Grundwasserneubildungsrate) sind unter dem Aspekt der weitestgehenden Versickerung vermutlich eher gering. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Bebauung und Versiegelung ist jedoch grundsätzlich hoch. Gleiches gilt, aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Gesteinsbereiche mit geringer Filterwirkung, für Schadstoffeinträge. Die flächige Dränierung der Böden bewirkt lokal eine eingeschränkte Grundwasserneubildungsrate. Vorbelastungen, die über das übliche Maß der Beeinflussung durch Landbewirtschaftung hinausgehen, sind nicht bekannt.

Leistungsfähigkeit Oberflächengewässer

Fließgewässer und/oder stehende Gewässer sind im unmittelbaren Plangebiet nicht vorhanden. Im Südwesten befindet sich ein Quelltal, in dem ein Fließgewässer (einer der Oberläufe der *Eggel*) entspringt. Die Leistungsfähigkeit/Naturnähe des in dem Quelltal entspringenden Fließgewässers spiegelt sich in dem Pauschalschutz des § 62 Landschaftsgesetz NW wider, dem es streckenweise unterliegt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit Oberflächengewässer

Die Tatsache, dass der Oberlauf der *Eggel* nur streckenweise dem Pauschalschutz des § 62 Landschaftsgesetz NW unterliegt, erklärt sich durch zwei (Fisch-)Teiche, die durch eine Dammschüttung entstanden bzw. angelegt wurden und die Naturnähe des Gewässers nachhaltig beeinträchtigten.

Dem Gewässer wird anteilig nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen bestehender Gebäude zugeleitet. Die Einleitung wurde mit Erlaubnisbescheid vom 21.12.2011 wasserrechtlich genehmigt – analog hierzu muss davon ausgegangen werden, dass das Gewässer diesbezüglich keiner nachhaltigen Vorbelastung unterliegt.

5.6 Schutzgut Luft/Klima

Leistungsfähigkeit Luft/Klima

Deutschland befindet sich in dem Bereich der gemäßigten Klimazone. Die vorherrschenden Temperaturen sind gemäßigt, Niederschläge fallen ganzjährig und sind im Sommer erhöht. Die Vegetationszone des Übergangsklimas ist der sommergrüne Laub- und Mischwald.

Unter dem Aspekt Leistungsfähigkeit wird das bioklimatische Potenzial betrachtet. Dieses wird entscheidend von der vorherrschenden Landnutzung und der Topografie geprägt. Bezüglich der vorherrschenden Landnutzung im unmittelbaren Plangebiet lässt sich in Offenlandstrukturen (Ackerflächen) und Siedlungsstrukturen (Hofstelle und Biogasanlage) differenzieren.

Aufgrund der exponierten Außenbereichslage und einer Geländehöhe von rd. 250 m üNN unterliegt das Plangebiet geländeklimatisch einer guten Durchlüftung. Die umgebenden Offenlandbereiche sind (potenzielle) Kaltluftbildungsflächen.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit Luft/Klima

Regionale Vorbelastungen der Luftqualität sind aufgrund nicht vorhandener Schadstoffemittenten nicht zu erwarten. Die durch die landwirtschaftliche Tierhaltung sowie die vorhandene Biogasanlage entstehenden Emissionen entsprechen den zulässigen Grenzwerten gemäß Genehmigungen nach BImSchG. Vorbelastungen durch vorhandene Bebauung und Versiegelung sind im mikroklimatischen Bereich anzusiedeln und nicht quantifizierbar. Die Luftqualität der Regionen von Eggegebirge und Weserbergland gilt grundsätzlich als gut, d.h. gering vorbelastet.

5.7 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Leistungsfähigkeit Landschaftsbild/Erholung

Gemessen an den Kriterien Vielfalt und Naturnähe ist die Leistungsfähigkeit des Landschaftsbildes herabgesetzt. Das Landschaftsbild wird, gleichwohl sich im näheren Umfeld des Plangebietes auch gliedernde und belebende Elemente wie Hecken, Baumreihen und kleinflächige Waldareale befinden, von der flächigen Ackernutzung dominiert. Die Naturnähe der offenen Kulturlandschaft ist gering. Das Gebiet vermittelt keinen Eindruck von Unberührtheit, wozu auch der nahe Peckelsheim befindliche und vom Plangebiet einsehbare Windpark beiträgt. Interessante Aspekte ergeben sich vorrangig aus der Höhen-/Kuppenlage und dem damit verbundenen Fernblick in die Warburger bzw. Borgentreicher Börde. Die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der ausgedehnten, kaum strukturierten Nutzflächen eher untergeordnet. Zwar ist der Schönthaler Weg Bestandteil der Radstrecke „Börderoute“, einer rd. 33 km langen Rundstrecke um Peckelsheim (Touristik-Broschüre über den Luftkurort Willebadessen, herausgegeben vom Verkehrsverein Willebadessen, Ausgabe 09/2011), doch ist die Frequentierung dieser lokalen Wegstrecke offensichtlich gering.

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil des Naturparkes „Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald“ und befindet sich anteilig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ (LSG-4220-002).

Vorbelastungen und Empfindlichkeit Landschaftsbild/Erholung

Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der Erholung resultieren aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vorhandenen Hofstelle nebst Biogas- und Windenergieanlage, die seit 1994 in Betrieb ist und nun einem Repowering unterzogen wird (Eingriffe in das Landschaftsbild, die mit der Errichtung der im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlage entstehen, sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu behandeln). Auch die Windenergieanlagen des Windparks zwischen Eissen und Peckelsheim stellen im lokalen Wirkbereich Vorbelastungen des Landschaftsbildes dar, so dass insgesamt eine herabgesetzte Empfindlichkeit des Landschaftsbildes besteht.

5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Leistungsfähigkeit Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1979 ist ein Bodendenkmal dargestellt. Es handelt sich um ein Bodendenkmal unbekanntes Ausmaßes, das, versehen mit der laufenden Nummer 38, einen *jungsteinzeitlichen (bandkeramischen) Siedlungsbereich* darstellt. Über den Zustand des Bodendenkmals liegen keine weitergehenden Informationen vor.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit Kultur- und sonstige Sachgüter

Der vermutliche Lagebereich des Bodendenkmals befindet sich südlich des Plangebietes. Zur grundsätzlichen Empfindlichkeit des Bodendenkmals können zurzeit keine weiteren Aussagen getroffen werden. Gleiches gilt für Vorbelastungen, die potenziell durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Areals entstanden sein könnten (Beeinträchtigungen/Zerstörungen durch Bodenbearbeitung wie Pflügen und Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz).

6.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden die vorhandene Hofstelle sowie die Biogasanlage um die in Kapitel 4.0 genannten Baukörper und Anlagenteile inkl. Betriebsflächen erweitert.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen differenziert.

Baubedingte Auswirkungen werden direkt durch die Bauausführung verursacht und treten während der gesamten Bauzeit mehr oder minder intensiv auf. Sie sind zeitlich begrenzt und resultieren aus Baustelleneinrichtung, Lagerplätzen u.ä., Entnahme und Lagerung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub und Abgasemissionen und Erschütterungen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten, die in der Regel durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen konzentrieren sich in erster Linie auf die Art des geplanten Objekts, d.h. auf spezifische Arbeits- und/oder Wirkmechanismen. Sie ergeben sich aus Flächenüberbauung und –versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Inbetriebnahme eines geplanten Objektes und definieren sich letztlich als andauernde, auf die Betriebsphase konzentrierte Begleiterscheinungen und Folgewirkungen. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen z.B. Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Hinweis:

Die auf die geplanten Erweiterungen zurückzuführenden Auswirkungen erstrecken sich vielfach gleichzeitig auf mehrere Schutzgüter, demgemäß sind Mehrfachnennungen möglich.

6.1 Schutzgut Mensch

Mögliche baubedingte Auswirkungen:

- temporäre Belastungen durch Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr

Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen:

- weiterer Verlust von Kulturland (landwirtschaftliche Nutzflächen)
- weitere Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen
- weitere Reduzierung der Erholungsqualität der freien Landschaft

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen:

- Zunahme von Emissionen (Verkehr, Lärm, Geruch) durch Betriebs-/Anlagenvergrößerung
- Beeinträchtigungen der Nachbarhöfe durch Schall- und Geruchsimmissionen der leistungssteigerten Biogasanlage
- temporäre Belastungen durch Lärm-, Staub- und Abgasemissionen während der Erntezeit
- Reduzierung der Erholungsqualität der freien Landschaft
- Einsparung von Kohlendioxid-Emissionen durch regenerative Energieerzeugung

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mögliche baubedingte Auswirkungen:

- temporäre Belastungen durch Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr
- Beunruhigung ansässiger Tierarten durch verstärkte menschliche Frequentierung (Scheucheffekte), insbesondere während Brut- und Aufzuchtzeiten
- Inanspruchnahme von Flächen mit Habitateignung
- Beeinträchtigung/Zerstörung und Beseitigung vorhandener Vegetation und Lebensräume
- Gefahr der Tötung von Tieren/Individuenverluste durch Bautätigkeiten (Maschineneinsatz etc.)

Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen:

- dauerhafter Verlust von Lebensräumen und Habitaten, insbesondere für Arten mit Bindung an den Lebensraum *Acker*

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen:

- Zunahme von Stör- und Scheueffekten (Verkehr, Lärm, Staubbelastungen und Abgasemissionen)
- Zunahme von Stickstoffdepositionen
- Zunahme von Anbauflächen mit geringer Habitatfunktion für die Tierwelt (Mais)
- Einsparung von Kohlendioxid-Emissionen durch regenerative Energieerzeugung

6.3 Schutzgut Boden

Mögliche baubedingte Auswirkungen:

- Gefahr der Verschmutzung durch baubetrieblichen Maschineneinsatz
- Bodenverdichtungen, Gefügeveränderungen und Beeinträchtigungen der Bodenlebewesen

Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen:

- Bodenversiegelungen, -entmischungen und Einbau von Fremdmassen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen:

- Kontaminierung bei Leckagen, z.B. des Gärrestlagers

6.4 Schutzgut Wasser

Mögliche baubedingte Auswirkungen:

- Gefahr der Verschmutzung durch baubetrieblichen Maschineneinsatz (Grundwasser und Fließgewässer im Südwesten)

Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen:

- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Bodenversiegelungen bzw. Einspeisung des Niederschlagswassers in den Prozesskreislauf
- Erhöhte Einleitung von Niederschlagswasser in das Quelltal im Südwesten des Plangebietes (→ Dachflächen künftiger Gebäude/Anlagen), mit der Gefahr hydraulischer Belastungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen:

- Kontaminierung von Grund- und Oberflächenwasser bei Leckagen

6.5 Schutzgut Luft/Klima

Mögliche baubedingte Auswirkungen:

- Belastungen durch Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr

Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen:

- Aufheizungseffekte über versiegelten Betriebsflächen und Gebäuden
- Reduzierung verdunstungsaktiver Boden-/Vegetationsflächen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen:

- Zunahme von Emissionen, auch durch verstärkten Transport von Mais und anderen Rohstoffen
- Einsparung von Kohlendioxid-Emissionen durch regenerative Energieerzeugung

6.6 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Mögliche baubedingte Auswirkungen:

- temporäre Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr

Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Kulturlandschaft
- weitere Veränderung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Gebäude sowie Auf- und Abtrag von Boden
- Reduzierung der Erholungsqualität der freien Landschaft

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen:

- Zunahme von Emissionen (Verkehr, Lärm, Geruch)
- weitere Veränderung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Maisanbauflächen
- Reduzierung der Erholungsqualität der freien Landschaft
- Einsparung von Kohlendioxid-Emissionen durch regenerative Energieerzeugung

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mögliche baubedingte Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen/Beschädigungen des Bodendenkmales Nr. 38 (*jungsteinzeitlicher bandkeramischer Siedlungsbereich*) durch Aushub und/oder Verdichtung

Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen:

- Überbauung des Bodendenkmales

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen:

- betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten

7.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die geplante Anlagenerweiterung nicht zum Tragen kommt, sind keine wesentlichen Veränderungen des bestehenden Umweltzustandes zu erwarten. Die vorhandene Biogasanlage würde bei gleichbleibender Leistung weiter betrieben, die unabhängig von der beabsichtigten Bauleitplanung genehmigten Anlagen, Gebäude und Bauteile würden errichtet. Durch Verzicht auf den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung (Biogasanlage) entstünden keine Einsparungen von Kohlendioxid-Emissionen. Die Baufläche für betriebliche Erweiterungen würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau), geplante Ausgleichsflächen würden nicht angelegt und keinen naturschutzrelevanten Nutzungsänderungen unterzogen. In der Summe wäre die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entbehrlich.

8.0 Planungsalternativen

Fallbezogen stehen keine erwägungswerten Planungsalternativen zur Wahl: die landwirtschaftliche Hofstelle Gievers als auch die vorhandene Biogasanlage sind langjährig am Standort etabliert, der am Standort genehmigte Ausbau der Tierhaltung/-produktion ist größtenteils vollzogen. Gemäß Betriebskonzept ist die Wärmeversorgung der genehmigten Stallanlagen auf die Erweiterung der Biogasanlage ausgerichtet. Auch wenn die geplante Repoweringmaßnahme der Windkraftanlage nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 ist, stellt die Maßnahme einen nicht unwesentlichen Baustein des Betriebskonzeptes dar: Wohn- und Stallgebäude als auch die Biogasanlage sollen künftig durch die neue WKA mit elektrischer Energie versorgt werden. In der Summe soll mit der regenerativen Energieerzeugung ermöglicht werden, dass die Tierproduktion am vorhandenen

Standort ökonomisch betrieben werden kann. Die beabsichtigte Konzentration am etablierten Standort ist auch unter dem Aspekt der Schonung von Umweltressourcen alternativlos.

9.0 Artenschutzrechtliche Prüfung

9.1 Besonderer Artenschutz

9.1.1 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – sowie in den Artikeln 5, 6, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie – verankert.

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ermöglicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ein Abweichen von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b), unter anderem, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Gemäß Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gelten für Vogelarten gemäß Artikel 1 folgende Verbote:

- a) Verbot des absichtlichen Tötens oder Fanges, ungeachtet der angewandten Methode
- b) Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern
- c) Verbot des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand
- d) Verbot ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt
- e) Verbot des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen

Nach Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie kann, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, von diesen Verboten abgewichen werden, unter anderem im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit. Unabhängig hiervon darf die getroffene Maßnahme gemäß Artikel 13 nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Basierend auf dem Bundesnaturschutzgesetz sind die europäischen Vogelarten und die Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie einer artenschutzfachlichen Prüfung zu unterziehen; die maßgeblichen Vorschriften des Besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG definieren sich wie folgt:

Abschnitt 3
Besonderer Artenschutz

§ 44

Vorschriften
für besonders geschützte und
bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (Zugriffsverbote).
- (2) Es ist ferner verboten,
1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
 2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

(BNatSchG, Auszug)

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) besteht i. V. m. § 19 BNatSchG in Ergänzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Ermittlungspflicht zum möglichen Eintreten eines Umweltschadens. Ein Umweltschaden im Sinne des USchadG liegt u.a. vor, wenn eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG eintritt. Gemäß § 5 USchadG hat der Verantwortliche bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens, unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hat Verursacher die Kosten der erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu tragen. Gemäß § 19 (1) Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die Artenschutzprüfung behandelt die in § 19 BNatSchG aufgeführten Arten inklusive ihrer Lebensräume und Fortpflanzungs- und Ruhestätten - soweit im Plangebiet vorkommend - im Sinne des USchadG ausreichend. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sind nicht betroffen.

9.1.2 Prüfmethodik

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung etc.). Mögliche Auswirkungen eines Eingriffes auf europaweit geschützte Arten sind anhand der vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren zu überprüfen. Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung sind gemäß *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungs-*

verfahren (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 13.04.2010, – III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010, geregelt.

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung stellen sich wie folgt dar:

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevorsatzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

(VV Artenschutz, Auszug)

9.1.3 Prüfschritte

Gemäß Kapitel 5.3 wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das Plangebiet ermittelt (vgl. Tabelle 1). Datenquelle bildete das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV, das Biotop- und Fundortkataster (@LINFOS) sowie die „Raumnutzungs- und Gefährdungsanalyse für den Rotmilan (*Milvus milvus*)“ erstellt im Zusammenhang mit der Repowering-Maßnahme einer Windkraftanlage in Schönthal (LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER E.V., 2014).

Gemäß LANUV sind in den Messtischblättern 4321/3 *Borgholz* und 4421/1 *Borgentreich*, unter Zugrundelegung der im und am Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen, 40 planungsrelevante Arten zu erwarten, davon 34 Vogelarten und 6 Säugetierarten (Fledermäuse).

Anhand der vorgenannten Daten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft [Prüfstufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)]. Es erfolgt eine Abschichtung derjenigen Arten, bei denen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG sicher auszuschließen ist. Ausschlusskriterien sind zum einen, dass Arten aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Plangebiet nicht zu erwarten sind und zum anderen, dass Habitatfunktionen weder durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens (vgl. auch Kapitel 6.2) beeinträchtigt werden und keine erhebliche Störung eintritt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, bei denen gemäß der folgenden Vorprüfung das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann, werden im Weiteren nicht mehr berücksichtigt.

9.1.3.1 Prüfstufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) der Brutvogel- und Säugetierarten

BRUTVÖGEL

Bodenbrüter des Offenlandes

- Feldlerche, *Alauda arvensis*

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Als Art mit Bindung an den Lebensraumtyp Acker ist die Feldlerche mit großer Wahrscheinlichkeit im bzw. am Plangebietes vertreten. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht auszuschließen.

- Wiesenpieper, *Anthus pratensis*

Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Weder im Plangebiet noch im Umfeld sind keine geeigneten Habitatstrukturen für den Wiesenpieper vorhanden. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

- Baumpieper, *Anthus trivialis*

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für den Baumpieper auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

- Wachtel, *Coturnix coturnix*

Als Art mit Präferenz für offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen ist das Vorkommen der Wachtel im/am Plangebiet sehr wahrscheinlich. Als windenergieempfindliche Art (vgl. Anhang 4 des *Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen*, MKULNV u. LANUV, Nov. 2013) reagiert die Wachtel auf Windenergieanlagen i.d.R. mit (ausgeprägtem) Meideverhalten (→ im Plangebiet wird seit rd. 20 Jahren Windenergienutzung betrieben). Auch sonstige Vertikalstrukturen werden von der Art gemieden (Gehölzkulissen, Siedlung etc.).

Das Vorkommen der scheuen Art im engsten Vorhabenbereich ist daher nicht wahrscheinlich, im weiteren Umfeld hingegen - außerhalb der Kulissenwirkzone - ist die Art mit großer Wahr-

scheinlichkeit vertreten. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht auszuschließen.

Ob bei der in NRW zu den windenergieempfindlichen Arten zählenden Wachtel artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

▪ **Wachtelkönig, *Crex crex***

In NRW kommt der seltene Brutvogel in offenen bis halboffenen Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie in Niedermooren und hochwüchsigen Feuchtwiesen, aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde, die durch Vertragsnaturschutz extensiv bewirtschaftet werden, vor.

Ein Vorkommen im/am Plangebiet ist aufgrund der Habitatansprüche des Wachtelkönigs nicht zu erwarten. Darüber hinaus reagiert die Art störepfindlich auf Windenergieanlagen (Meideverhalten). Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

Ob bei dem in NRW zu den windenergieempfindlichen Arten zählenden Wachtelkönig artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

▪ **Wiesenweihe, *Circus pygargus***

In Nordrhein-Westfalen kommt die Wiesenweihe als sehr seltener Brutvogel vor. Sie besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitats waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil. In Nordrhein-Westfalen brütet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

Das Vorkommen der Wiesenweihe im weiteren Vorhabengebiet kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, gleiches gilt für potenzielle Auswirkungen durch Erweiterung und Betrieb von Biogas- und Tierproduktionsanlage.

Ob bei der in NRW zu den windenergieempfindlichen Arten zählenden Wiesenweihe artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

▪ **Feldschwirl, *Locustella naevia***

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt, z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele.

Plangebiet und Umfeld weisen keine bevorzugten Habitatstrukturen auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

▪ **Rebhuhn, *Perdix perdix***

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Als Art mit Bindung an offene Kulturlandschaften ist das Rebhuhn mit großer Wahrscheinlichkeit im bzw. am Plangebiet vertreten. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht auszuschließen.

- **Wasserralle, *Rallus aquaticus***
Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Im Plangebiet und Umfeld fehlen entsprechende Habitatstrukturen vollständig. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.
- **Braunkehlchen, *Saxicola rubetra***
Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Plangebiet und Umfeld weisen keine entsprechenden Habitatstrukturen auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

Bodenbrüter in Gehölzen und Wald

- **Nachtigall, *Luscinia megarhynchos***
Wichtige Habitate der Nachtigall sind unterholzreiche (Au-) Laubwälder (bevorzugt in Gewässernähe), Weidendickichte, Erlenbruchwälder, Verlandungszonen von Stillgewässern, gebüschrreiche Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie verwilderte Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Bahndämme und Industriebrachen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. Bäume müssen daher so locker stehen, dass ein dichter Unterwuchs aufkommen kann, können aber auch ganz fehlen. Waldbestände mit gedrängtem Kronenschluss werden nur an den Rändern bewohnt (LANUV).
Das Plangebiet weist keine entsprechenden Gehölz- und Waldbestände auf. Die Gehölz- und Waldbestände des Umfeldes erfüllen ggf. die Habitatansprüche der Nachtigall, vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind jedoch auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.
- **Waldlaubsänger, *Phylloscopus sibilatrix***
Für den auf große Waldareale angewiesenen Waldlaubsänger weist das Plangebiet nebst Umfeld keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Waldlaubsänger besiedeln, sofern der Wald von Offenland umgeben ist, keine Areale unter 10 ha Größe. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.
- **Waldschnepfe, *Scolopax rusticola***
Für die ausgedehnte Wälder mit Flächengrößen über 50 ha besiedelnde Waldschnepfe weist das Plangebiet nebst Umfeld keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

Gehölzbrüter

- **Habicht, *Accipiter gentilis***

Als Lebensraum werden Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen bevorzugt. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Nahrungshabitat: reich strukturierte Landschaft mit hohem Vogelvorkommen und genügend Deckung.

Das Plangebiet weist keine entsprechenden Gehölz- und Waldbestände auf. Die Gehölz- und Waldbestände des Umfeldes erfüllen ggf. die Habitatansprüche des Habichts, vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind jedoch auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

▪ **Sperber, *Accipiter nisus***

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Das Plangebiet weist keine entsprechenden Habitatstrukturen auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

▪ **Waldohreule, *Asio otus***

Die Waldohreule erreicht in grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten nur geringe Siedlungsdichten. Entgegen ihres Namens ist die Waldohreule in NRW mehr ein Bewohner der halboffenen strukturierten Kulturlandschaft. Bevorzugte Habitate sind Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Einzelbäume, mitunter auch Friedhöfe und Grünanlagen im Siedlungsbereich. Bei der Jagd auf Kleinsäuger ist die Waldohreule auf offene, kurzrasige oder lückige Bereiche angewiesen, die ihr einen Zugriff auf die Nahrungstiere, meist Wühlmäuse, ermöglichen. Für ihr Brutgeschäft ist sie auf Nester anderer Arten, z.B. von Krähenvögeln und Greifvögeln, angewiesen, da sie keine eigenen Horste baut. Das Plangebiet weist keine entsprechenden Gehölzbestände auf. Die Gehölzbestände des Umfeldes erfüllen ggf. die Habitatansprüche der Waldohreule, vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind jedoch auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

▪ **Mäusebussard, *Buteo buteo***

Über die Messtischblatt-bezogene Informationsabfrage hinaus liegen gesicherte Daten und Informationen zu Vorkommen des Mäusebussards im nahen Umfeld des Plangebietes vor. Diese wurden u.a. für die im Genehmigungsverfahren nach BImSchG befindliche Windenergieanlage (Repowering der Altanlage) erhoben. Gemäß LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER E.V. (2014) befinden sich im Umfeld des Plangebietes vier Vogelhorste, die gemäß Daten aus den Jahren 2013 und 2014 regelmäßig von Greifvögeln (Rotmilan, *Milvus milvus*, Mäusebussard, *Buteo buteo*) besetzt werden. Drei der Horste befinden sich in dem westlich gelegenen Waldstück „Eichelkamp“, ein vierter befindet sich im Süden der Hofstelle innerhalb der biotopkartierten Fläche „Quelltälchen bei Schönthal“ (BK-4421-0003). Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Durch Erweiterung und Betrieb von Biogas- und Tierproduktionsanlage entstehen keine Störungen der Art, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

- **Schwarzstorch, *Ciconia nigra***
Für den auf großflächige und störungsarme Wälder angewiesenen Schwarzstorch weisen weder Plangebiet noch Umfeld geeignete Habitatstrukturen auf.
Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.
Ob bei dem in NRW zu den windenergieempfindlichen Arten zählenden Schwarzstorch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.
- **Kuckuck, *Cuculus canorus***
Der Kuckuck besiedelt nahezu alle Lebensräume, bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.
Das Plangebiet weist keine geeigneten Bruthabitate für vorgenannte Singvogelarten auf. Die Gehölzbestände des Umfeldes erfüllen ggf. die Habitatansprüche dieser Arten, vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind jedoch auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.
- **Baumfalke, *Falco subbuteo***
In Nordrhein-Westfalen kommt der Baumfalke als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Besiedelt werden halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. In Nordrhein-Westfalen wird vor allem das Tiefland besiedelt; regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein.
Das Plangebiet weist keine geeigneten Bruthabitate für den Baumfalken auf. Die Gehölz- und Waldbestände des Umfeldes erfüllen ggf. die Habitatansprüche der Art, vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind jedoch auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.
Ob bei dem in NRW zu den windenergieempfindlichen Arten zählenden Baumfalken artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.
- **Neuntöter, *Lanius collurio***
Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Plangebiet und Umfeld weisen keine derartigen Habitatstrukturen auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

- Rotmilan, *Milvus milvus*

Über die Messtischblatt-bezogene Informationsabfrage hinaus liegen gesicherte Daten und Informationen zu Vorkommen des Rotmilans im nahen Umfeld des Plangebietes vor. Diese wurden u.a. für die nach BImSchG genehmigte Windenergieanlage (Repowering der Altanlage) erhoben. Gemäß LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER E.V. (2014) befinden sich im Umfeld des Plangebietes vier Vogelhorste, die gemäß Daten aus den Jahren 2013 und 2014 regelmäßig von Greifvögeln (Rotmilan, *Milvus milvus*, Mäusebussard, *Buteo buteo*) besetzt werden. Drei der Horste befinden sich in dem westlich gelegenen Waldstück „Eichelkamp“, ein vierter befindet sich im Süden der Hofstelle innerhalb der biotopkartierten Fläche „Quelltälchen bei Schönthal“ (BK-4421-0003).

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Durch Erweiterung und Betrieb von Biogas- und Tierproduktionsanlage entstehen keine Störungen der Art, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

Ob bei dem in NRW zu den windenergieempfindlichen Arten zählenden Rotmilan artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

- Pirol, *Oriolus oriolus*

Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Plangebiet und Umfeld weisen keine derartigen Habitatstrukturen auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

- Wespenbussard, *Pernis apivorus*

In Nordrhein-Westfalen tritt der Wespenbussard als seltener Brutvogel auf. Besiedelt werden reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Das Plangebiet weist keine geeigneten Bruthabitate für den Wespenbussard auf. Die Gehölz- und Waldbestände des Umfeldes erfüllen ggf. die Habitatansprüche der Art, vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind jedoch auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

- Turteltaube, *Streptopelia turtur*

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern.

Das Plangebiet weist keine geeigneten Bruthabitate für die Turteltaube auf. Die Gehölz- und Waldbestände des Umfeldes erfüllen ggf. die Habitatansprüche der Art, vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen

können, sind jedoch auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

Gebäude- und Höhlenbrüter

▪ Mehlschwalbe, *Delichon urbica*

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Das Vorkommen der Mehlschwalbe innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch kein Abriss von Gebäuden erfolgt, können potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

▪ Schwarzspecht, *Dryocopus martius*

Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Plangebiet und Umfeld weisen keine geeigneten Habitatstrukturen für den Schwarzspecht auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

▪ Rauchschwalbe, *Hirundo rustica*

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Ihr Nest errichtet sie in Innenräumen von Gebäuden (Ställe, aber auch Schuppen, Lagerräume etc.). In ackerdominierten Gebieten sind offene Flächen im Umfeld von ca. 300 m zum Brutplatz für die Nahrungssuche (v. a. Viehweiden) inklusive solcher Standorte, wo Nahrungstiere bei stürmischem / regnerischem Wetter niedrig fliegen (Schlechtwetter-Nahrungsgebiete: Gewässer, windgeschützte Waldränder, Hecken, Baumreihen, beweidetes Grünland, Misthaufen) essenziell.

Das Vorkommen der Rauchschwalbe innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch kein Abriss von Gebäuden erfolgt, können potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

▪ Feldsperling, *Passer montanus*

Der Feldsperling besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Der Feldsperling findet potenziell Lebensraum im/am Plangebiet. Vorhabenbedingt werden jedoch weder Gehölze noch Gebäude (potenzielle Brutorte) beseitigt. Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die nicht störepfindliche Art können ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist gemäß FIS des LANUV eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten in der Regel nicht erforderlich.

▪ Turmfalke, *Falco tinnunculus*

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an

natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen und Nistkästen ausgewählt.

Das Plangebiet weist keine geeigneten Bruthabitate für den Turmfalken auf. Die Gehölz- und Waldbestände des Umfeldes erfüllen ggf. die Habitatansprüche der Art, vorhabenbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind jedoch auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

▪ Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus*

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Der Gartenrotschwanz findet potenziell Lebensraum im/am Plangebiet. Vorhabenbedingt werden jedoch keine Gehölze (potenzielle Brutorte) beseitigt. Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die nicht stöempfindliche Art können ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

▪ Grauspecht, *Picus canus*

Für den alte und totholzreiche Wälder besiedelnden Grauspecht weist das Plangebiet nebst Umfeld keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

▪ Waldkauz, *Strix aluco*

Der Waldkauz ist in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot zu finden. Er gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.

Plangebiet und Umfeld weisen keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

▪ Schleiereule, *Tyto alba*

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren, z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge und Kirchtürme.

Plangebiet und Umfeld weisen keine geeigneten Brut- und Ruhehabitate auf. Die moderne Tierproduktionsanlage besteht aus großformatigen Funktionsbauten ohne Ein-/Ausflugmöglichkeiten und Dachböden. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind

auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

SÄUGETIERE

Gebäude- und Felsfledermäuse

- Großes Mausohr, *Myotis myotis*

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten, wobei Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder) bevorzugt werden. Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Als Winterquartiere dienen primär unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Eiskeller etc.

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Gebäude haben voraussichtlich keine bzw. nur bedingte Eignung als Wochenstube, da es sich primär um landwirtschaftliche Funktionsbauten ohne störungsfreie, geräumige Dachböden handelt. Darüber hinaus ist vorhabenbedingt kein Abriss von Gebäuden jeglicher Art vorgesehen. Die Querung des Gebietes während der Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren kann nicht ausgeschlossen werden, doch sind mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf die Art verbunden. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

- Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus*

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden) aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Das Vorkommen der Zwergfledermaus im/am Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist jedoch sicher auszuschließen (keine Beseitigung von Gebäuden und geeigneten Baumquartieren). Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

Ob bei der bei Brinkmann et al. (2011) und Dürr (2012) als windenergieempfindlich geltenden Art artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

- Zweifarbfledermaus, *Vespertilio murinus*

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang

August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen.

Potenzielle Auswirkungen durch Erweiterung und Betrieb von Biogas- und Tierproduktionsanlage sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst (keine Reproduktionsgebiete in NRW, keine Beseitigung von Gebäuden). Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

Ob bei der bei Brinkmann et al. (2011) als windenergieempfindlich geltenden Art artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

Waldfledermäuse

▪ Kleiner Abendsegler, *Nyctalus leisleri*

Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in wald- und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Winterquartiere sind Baumhöhlen sowie Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch Fledermauskästen.

Das unmittelbare Plangebiet weist keine Habitatfunktionen für den Kleinen Abendsegler auf. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen zurück. Die Querung des Gebietes während der Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren kann nicht ausgeschlossen werden, doch sind mit dem Vorhaben keine Auswirkungen auf die Art verbunden. Potenzielle Auswirkungen durch Erweiterung und Betrieb von Biogas- und Tierproduktionsanlage sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

Ob bei dem in NRW zu den windenergieempfindlichen Arten zählenden Kleinen Abendsegler artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

▪ Großer Abendsegler, *Nyctalus noctula*

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Das unmittelbare Plangebiet weist keine Habitatfunktionen für den großen Abendsegler auf. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen zurück, in Nordrhein-Westfalen gilt er als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Die Querung des Gebietes während der Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren kann nicht ausgeschlossen werden, doch sind mit dem Vorhaben keine Auswirkungen

auf die Art verbunden. Potenzielle Auswirkungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

▪ **Rauhautfledermaus, *Pipistrellus nathusii***

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere.

Das Plangebiet weist keine entsprechenden Habitatstrukturen auf. Potenzielle Auswirkungen durch Erweiterung und Betrieb von Biogas- und Tierproduktionsanlage sind auszuschließen, Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Das Plangebiet übt keine Funktion als essenzieller Nahrungs- und Jagdbereich aus.

Ob bei der in NRW zu den windenergieempfindlichen Arten zählenden Rauhautfledermaus die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage ausgelöst werden können, bleibt im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

9.1.3.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Von den insgesamt 40 planungsrelevanten Arten stellen sich nach durchgeführter Abschichtung noch 4 Vogelarten als potenziell vom Vorhaben betroffen dar. Es handelt sich hierbei um **Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel** und **Rebhuhn**, die als Arten mit Bindung an offene Kulturlandschaften gelten und im Folgenden einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden (Prüfstufe II).



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Feldlerche, Alauda arvensis"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3S"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4321/3, 4421/1"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Siedlungsdichte kann in Abhängigkeit der Nutzungsstruktur/Feldfrucht in Ackergebieten erheblich schwanken (~1-5 Brutpaare/10ha). Durchschnittlich strukturierte Ackerbereiche weisen eine Siedlungsdichte von 2-3 Brutpaaren/10 ha auf. Die Feldlerche hält zu Vertikalstrukturen (z.B. Wald- und Siedlungsflächen) Abstände ein, die bis über 100 m betragen können, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Ackerflächen und somit potenziell Habitatstrukturen der Feldlerche in Anspruch genommen (Hinweis: das Vorkommen der Feldlerche im/am Plangebiet ist nicht durch Brutvogelkartierungen nachgewiesen; Datenquelle bilden die MTB sowie die ökologischen Ansprüche der Art i.V.m. der vorhandenen Ausstattung/Nutzung des Plangebietes).</p> <p>Baubedingt ist eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (z.B. Eier, nicht flügge Jungvögel) möglich, wenn die Bauphase in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erfolgt.</p> <p>Anlagenbedingt kommt zu einer Überplanung von rd. 3,5 ha Ackerfläche, die sich in Baufläche und Ausgleichsflächen (artenreiche Mähwiese, Feldgehölz) untergliedert. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt stellen die der Tierproduktionsanlage/Biogasanlage unmittelbar angegliederten Ackerflächen jedoch nur begrenzt geeigneten Lebensraum für die Feldlerche dar. Die herabgesetzte Habitateignung resultiert aus ihrem artspezifischen, natürlichen Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, zu denen neben dem vorhandenen Gebäude-/Anlagenkomplex auch der im Westen befindliche Wald (Eichelkamp), das sich im Südwesten erstreckende Feldgehölz (Quelltal) sowie die dem Havariebecke angegliederte Gehölzpflanzung zählen. Mit Erweiterung der Tierproduktionsanlage/Biogasanlage wird die Kullisewirkung verstärkt, so dass von einer weiteren Abnahme der Habitateignung ausgegangen werden muss.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung von Verletzung und Tötung von Individuen inkl. ihrer Entwicklungsformen: Baufeldräumungen sind auf Phasen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu beschränken (→ Oktober-inkl. Februar). Sofern es innerhalb der Reproduktionszeiten zu längeren Unterbrechungen der Bautätigkeiten kommt (> 5 Tage), ist das Baufeld durch eine versierte Person auf potenzielle Ansiedlungen von Brutpaaren zu überprüfen. 2. Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anlage von Ausweichhabitaten im funktionalen Zusammenhang: Anlage eines Acker-/Blühstreifens durch Ansaat von Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen gem. Anhang 2, Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV, 2015). 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenweihe, Circus pygargus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 1S	Messtischblatt 4321/3, 4421/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt sie als sehr seltener Brutvogel vor. Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Ohne Schutzmaßnahmen sind Getreidebruten meist nicht erfolgreich.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen brütet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Ackerflächen und somit potenziell Habitatstrukturen der Wiesenweihe in Anspruch genommen (Hinweis: das Vorkommen der Wiesenweihe im/am Plangebiet ist nicht durch Brutvogelkartierungen nachgewiesen; Datenquelle bilden die MTB sowie die ökologischen Ansprüche der Art i.V.m. der vorhandenen Ausstattung/Nutzung des Plangebietes).</p> <p>Baubedingt ist eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (z.B. Eier, nicht flügge Jungvögel) möglich, wenn die Bauphase in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erfolgt.</p> <p>Anlagenbedingt kommt zu einer Überplanung von rd. 3,5 ha Ackerfläche, die sich in Baufläche und Ausgleichsflächen (artenreiche Mähwiese, Feldgehölz) untergliedert.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ol style="list-style-type: none"> Vermeidung von Verletzung und Tötung von Individuen inkl. ihrer Entwicklungsformen: Baufeldräumungen sind auf Phasen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu beschränken (→ Oktober-inkl. Februar). Sofern es innerhalb der Reproduktionszeiten zu längeren Unterbrechungen der Bautätigkeiten kommt (> 5 Tage), ist das Baufeld durch eine versierte Person auf potenzielle Ansiedlungen von Brutpaaren zu überprüfen. Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anlage von Ausweichhabitaten im funktionalen Zusammenhang: Anlage eines Acker-/Blühstreifens durch Ansaat von Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen gem. Anhang 2, Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV, 2015). 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
Wachtel, Coturnix coturnix		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland	*
	Nordrhein-Westfalen	2S
		4421/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
<input type="checkbox"/> atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> B günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Ackerflächen und somit potenziell Habitatstrukturen der Wachtel in Anspruch genommen (Hinweis: das Vorkommen der Wachtel im/am Plangebiet ist nicht durch Brutvogelkartierungen nachgewiesen; Datenquelle bilden die MTB sowie die ökologischen Ansprüche der Art i.V.m. der vorhandenen Ausstattung/Nutzung des Plangebietes).</p> <p>Baubedingt ist eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (z.B. Eier, nicht flügge Jungvögel) möglich, wenn die Bauphase in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erfolgt.</p> <p>Anlagenbedingt kommt zu einer Überplanung von rd. 3,5 ha Ackerfläche, die sich in Baufläche und Ausgleichsflächen (artenreiche Mähwiese, Feldgehölz) untergliedert. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt stellen die der Tierproduktionsanlage/Biogasanlage unmittelbar angegliederten Ackerflächen jedoch nur begrenzt geeigneten Lebensraum für die Wachtel dar. Die herabgesetzte Habitateignung resultiert auch bei der Wachtel aus ihrem natürlichen Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen. Sie bevorzugt ein Gelände mit weitgehend freiem Horizont ohne geschlossene Vertikalkulissen (große und geschlossene Baumreihen, Wälder, Siedlungsrand, große Hofanlagen). Mit Erweiterung der Tierproduktionsanlage/Biogasanlage wird die bereits vorhandene Kulissenwirkung aus Gebäude-/Anlagenkomplex, Wald (Eichelkamp), Feldgehölz (Quelltal) sowie dem Havariebecken angegliederte Gehölzpflanzung verstärkt, so dass von einer weiteren Abnahme der Habitateignung ausgegangen werden muss.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung von Verletzung und Tötung von Individuen inkl. ihrer Entwicklungsformen: Baufeldräumungen sind auf Phasen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu beschränken (→ Oktober-inkl. Februar). Sofern es innerhalb der Reproduktionszeiten zu längeren Unterbrechungen der Bautätigkeiten kommt (> 5 Tage), ist das Baufeld durch eine versierte Person auf potenzielle Ansiedlungen von Brutpaaren zu überprüfen. 2. Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anlage von Ausweichhabitaten im funktionalen Zusammenhang: Anlage eines Acker-/Blühstreifens durch Ansaat von Saadmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen gem. Anhang 2, Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV, 2015). 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:			
Rebhuhn, <i>Perdix perdix</i>			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	2	4321/3, 4421/1
2			
	Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2S</td></tr></table>	2S	
2S			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small>	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
<input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.</p> <p>Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Ackerflächen und somit potenziell Habitatstrukturen des Rebhuhns in Anspruch genommen (Hinweis: das Vorkommen des Rebhuhns im/am Plangebiet ist nicht durch Brutvogelkartierungen nachgewiesen; Datenquelle bilden die MTB sowie die ökologischen Ansprüche der Art i.V.m. der vorhandenen Ausstattung/Nutzung des Plangebietes).</p> <p>Baubedingt ist eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (z.B. Eier, nicht flügge Jungvögel) möglich, wenn die Bauphase in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erfolgt.</p> <p>Anlagenbedingt kommt zu einer Überplanung von rd. 3,5 ha Ackerfläche, die sich in Baufläche und Ausgleichsflächen (artenreiche Mähwiese, Feldgehölz) untergliedert.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung von Verletzung und Tötung von Individuen inkl. ihrer Entwicklungsformen: Baufeldräumungen sind auf Phasen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu beschränken (→ Oktober-inkl. Februar). Sofern es innerhalb der Reproduktionszeiten zu längeren Unterbrechungen der Bautätigkeiten kommt (> 5 Tage), ist das Baufeld durch eine versierte Person auf potenzielle Ansiedlungen von Brutpaaren zu überprüfen. 2. Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anlage von Ausweichhabitaten im funktionalen Zusammenhang: Anlage eines Acker-/Blühstreifens durch Ansaat von Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen gem. Anhang 2, Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV, 2015). 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

9.1.4 Prüfungsergebnisse und Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorschriften für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden, besonders geschützten Arten des § 44 BNatSchG eingehalten werden, keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Erweiterung und Betrieb der Biogasanlage und Tierproduktion entstehen und demzufolge keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Dieses Ergebnis ist auch auf die nahe des Plangebietes nachgewiesenen Greifvögel Rotmilan und Mäusebussard zu übertragen, es beschränkt sich jedoch ausschließlich auf Erweiterung und Betrieb von Biogas- und Tierproduktionsanlage (→ bezüglich der Repoweringmaßnahme der Windenergieanlage sind die artenschutzrechtlichen Belange dieser Greifvogelarten im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen). Der derzeitige Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt für alle Arten unter Berücksichtigung der in Kapitel 9.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen gesichert, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

9.2 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Artenschutzprüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV- Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 (5) Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten (Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote) freigestellt. Sie sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, die sich grundsätzlich auf alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes erstreckt.

Die national besonders geschützten Arten weisen in der Regel eine weite Verbreitung auf und kommen entsprechend häufig vor; ihre Habitatansprüche sind vielerorts erfüllt, so dass sie einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Für Plangebiet und näheres Umfeld liegen keine Nachweise über national geschützte Arten vor (z.B. durch Bestandsaufnahme). Es ist jedoch von einem für Kulturlandschaften, Gehölze/Wald und Siedlungsgebiete typischen Artenspektrum auszugehen.

Bei den Vögeln kann es sich um kleinere Singvögel wie z.B. Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen und Bachstelze handeln. Darüber hinaus sind Rabenvögel wie Elster, Rabenkrähe und Saatkrähe zu erwarten.

Bei den Säugetieren können Rehwild, Niederwild und Schwarzwild vorausgesetzt werden. Darüber hinaus kleinere Säugetierarten wie Mäuse, Igel, Gartenschläfer, Eichhörnchen etc.

Amphibien und Reptilien sind im Plangebiet eher weniger zu erwarten, Ausnahme kann die Blindschleiche bilden.

In der Summe kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass es aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustandes durch Erweiterung und Betrieb der Biogasanlage und Tierproduktionsanlage zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 39 (1) BNatSchG kommen wird. Dieses auch insbesondere, wenn Baufeldräumungen außerhalb der Reproduktionszeiten stattfinden, um Tötung und Verletzung zu vermeiden. Erhebliche Störungen/Beunruhigungen von Individuen sind nicht zu erwarten. Einzelne Beeinträchtigungen von Lebensstätten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, deren ökologische Funktion bleibt jedoch für diese Arten mit günstigem Erhaltungszustand im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

9.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Individuen inklusive ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Satz 1 BNatSchG), hier insbesondere von Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel und Rebhuhn, erfolgt eine Beschränkung der Baufeldräumung(en) - diese sind außerhalb von Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (→ Oktober bis inkl. Februar) durchzuführen, um die Flächen für die Ansiedlung von Brutpaaren unattraktiv zu machen (Vergrämung). Sofern es innerhalb der Reproduktionszeiten zu längeren Unterbrechungen der Bautätigkeiten kommt (> 5 Tage), ist das Baufeld durch eine versierte Person auf potenzielle Ansiedlungen von Brutpaaren zu überprüfen.

Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Individuen während Fortpflanzung und Aufzucht (§ 44 (1) Satz 2 BNatSchG), hier insbesondere von Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel und Rebhuhn, dienen die vorgenannten Regelungen zu Baufeldräumung und Bauunterbrechung.

Durch die Erweiterung von Biogas- und Tierproduktionsanlage können Fortpflanzungsstätten der offenlandbewohnenden Arten Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und ggf. Wiesenweihe betroffen sein, da es zu einem Nutzungswandel von Ackerflächen kommt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen durch Bauflächen als auch Ausgleichsflächen (Grünland, Gehölze) rd. 3,5 ha Ackerflächen verloren. Die Habitateignung dieser Flächen ist jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu der vorhandenen Hofstelle nebst Biogas- und Tierproduktionsanlage herabgesetzt, da der Siedlungskomplex innerhalb des Offenlandes eine ausgeprägte Kulisse darstellt. Diese Wirkung wird durch die außerhalb des Plangebietes befindlichen Waldflächen im Westen und Osten sowie den dichten Gehölzriegel des Quelltales im Südwesten verstärkt. Offenlandarten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn meiden derartige, den freien Horizont einschränkende/verdeckende Vertikalstrukturen zum Schutz vor Prädatoren. Unter Berücksichtigung dieses Meideverhaltens (vgl. a. LANUV) kann zurzeit lediglich für zwei Teilflächen innerhalb des Geltungsbereiches in einer Gesamtgrößenordnung von rd. 1.877 m² eine Eignung als Lebensraum prognostiziert werden. Mit der zulässigen Überbauung und Versiegelung gemäß Bebauungsplan gehen diese Flächen dauerhaft verloren, so dass für die Vogelarten des Offenlandes ein Funktionsverlust in Höhe von 1.877 m² zu bilanzieren ist.

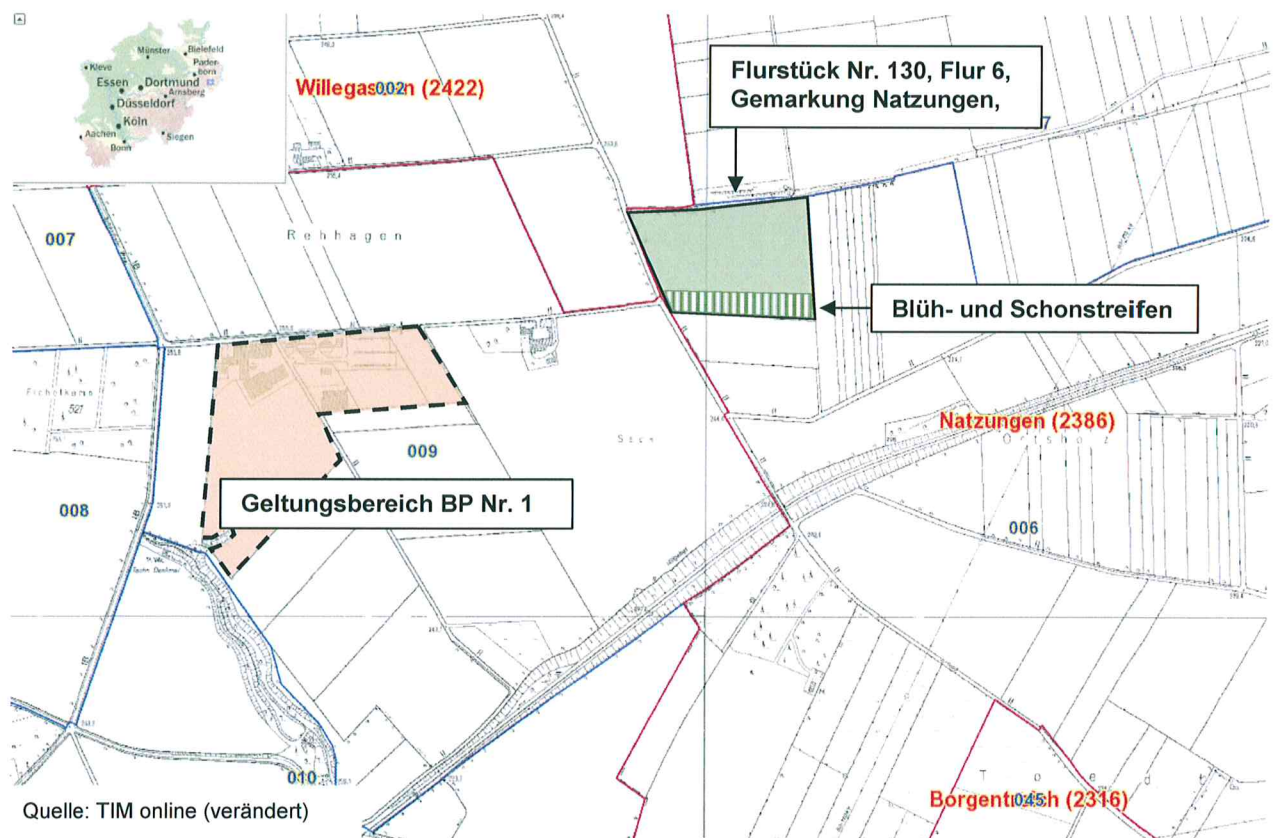
Mit Realisierung des Vorhabens wird sich die bereits existierende Kulissenwirkung verstärken, was wiederum eine veränderte Raumnutzung der ansässigen Vogelarten erwarten lässt. Als Wirkzone (= Reichweite des Effektes) wird im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Höxter ein 50 m breites Areal um die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes veranschlagt. Innerhalb dieser Reichweite ist eine Abnahme der Habitateignung und somit Reduktion der Besiedelung zu erwarten - betroffen sind hiervon rd. 1,3 ha Ackerfläche.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im funktionalen Zusammenhang zu erhalten, ist die Anlage eines Ausweichhabitates vorgesehen. Hierzu ist innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Flurstückes Nr. 130, Flur 6, Gemarkung Natungen, ein Ackerstreifen durch (dünne/sparsame) Ansaat von Saadmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen gemäß Anhang 2, Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV, 2015), anzulegen (Hinweis: die Wertzahlen der Bodenschätzung sind mit 60-80 im überwiegenden Teil des Flurstückes hoch, so dass fallbezogen eine Ansaat einer Selbstbegrünung vorzuziehen ist. Gegebenenfalls kann in den Folgejahren auf eine Einsaat verzichtet werden, sofern ein ausreichendes Samenpotenzial vorhanden ist). Mit der Anlage von Blüh- und Schutzstreifen ist gemäß LANUV eine hohe Prognosesicherheit für die genannten Zielarten verbunden. Die Maßnahme ist kurzfristig, d.h. unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode, wirksam und geeignet, der Rückgangursache der Arten (Fehlen geeigneter Habitate durch Intensivierung der Landwirt-

schaft) entgegen zu wirken. Anlage, Aussaat und Folgepflege sind gemäß Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz durchzuführen, die Einsaatmischung ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Höxter abzustimmen. Die Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen.

Der Streifen ist mit einer Breite von 25 m und analog der Flurstücklänge zu bemessen (Größe: 6.525 m²) und in Kombination mit offenen, d.h. nicht eingesäten, Bodenstellen (Mindestgröße je Stelle: 10 m²) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Lage und Anzahl der offenen Bodenstellen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Höxter abzustimmen.

Mit einer Entfernung zum Plangebiet/Eingriffsort von rd. 500 m entspricht der Maßnahmenstandort den Empfehlungen des LANUV, Maßnahmenflächen möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen zu platzieren (im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt), um der meist vorhandenen Ortstreue der Feldlerche zu entsprechen.



Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Satz 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (§ 2 USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG) kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie werden nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Arten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) VS-RL (für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Wiesenweihe können durch die konzipierte CEF-Maßnahme Beeinträchtigungen vermieden werden). Das Vorkommen von Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie ist im engeren Vorhabenbereich nicht bekannt. Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL sind im engeren Vorhabenbereich nicht vorhanden und von dem Vorhaben nicht betroffen.

10.0 Eingriffsregelung

Die Umsetzung der Entwicklungsziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die in der Bauleitplanung nach § 1a BauGB abzuarbeiten ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ als Vorher-Nachher-Bilanzierung (MSWKS & MUNLV 2001). Die Bewertung der eingriffsbetroffenen Biotoptypen erfolgt nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Die Grundwerte der Biotoptypen liegen bei diesem Verfahren zwischen '0' (= äußerst geringwertig) und maximal '10' (= sehr hochwertig). Über Korrekturfaktoren, deren Anwendung im Einzelnen zu begründen ist, können den erfassten Biotoptypen auch von der Vorgabe abweichende Werte zugewiesen werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen primär durch den Nutzungswandel, d.h. die Errichtung von Gebäuden/Bauwerken und Verkehrsflächen. Die Intensität des Eingriffes wird unter Zugrundelegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 zur Grundflächenzahl (GRZ) in Höhe von 0,8 (max. Versiegelungsgrad) bewertet.

Hinweise zur Bilanzierung:

- Der genehmigte, jedoch noch nicht errichtete Stall Nr. 12 (vgl. Kap. 4.0) wird in der nachfolgenden Bilanzierungstabelle, Tabelle 2, als Bestand veranschlagt. Gleiches gilt für die in den diversen Genehmigungsverfahren nach BImSchG und BauGB festgesetzten Gehölzanpflanzungen (vgl. ebenfalls Kap. 4.0), die gemäß Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG neu positioniert werden. Die einzelnen, in Tabelle 2 unter Ziffer 7.2 aufgeführten Gehölzpflanzungen (Kompensationsflächen „B“ – „E“) werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens geordnet und zu einer einzigen Fläche zusammengefasst (die detaillierte Darstellung der Einzelflächen „B“ – „E“ kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden).
- Ebenfalls als Bestand veranschlagt werden der konzipierte Gärrestspeicher nebst Havariebecken sowie der Ersatz der rd. 20 Jahre alten Windenergieanlage vom Typ Tacke durch die leistungsstärkere Anlage vom Typ Enercon (→ Turmfundament als Vollversiegelung, Kranstellfläche etc. als Teilversiegelung). Beide Vorhaben befinden sich im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.
- Da die wasserrechtliche Erlaubnis des separaten Regenrückhaltebeckens (RRB) von der Unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt wurde, wird auch das RRB in der Bilanzierung als Bestand veranschlagt
- Die in der Bilanzierung des Ausgangszustandes (→ Tabelle 2) aufgeführten Biotoptypen und Nutzungsstrukturen entsprechen den Darstellungen des Lageplanes "Realnutzung und Biotoptypen".
- Die in der Bilanzierung des Planungszustandes (→ Tabelle 3) aufgeführten Kompensationsflächen „1“ und „2“ dienen der Kompensation der Lebensraumverluste/Biotoptypenverluste durch Überbauung und Versiegelung (vgl. a. Kapitel 11.2)

Sonstige Hinweise

- Sofern für die Erschließung der im Genehmigungsverfahren nach BImSchG befindlichen Windenergieanlage eine dauerhafte und/oder temporäre Beanspruchung von Teilen der vorhandenen Kompensationsfläche „A“ erforderlich wird [→ Gehölzpflanzung im östlichen Anschluss an die Fahrhilfs; Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit der Genehmigung nach BImSchG für (erstmaligen) Bau und Betrieb einer Biogasanlage], ist dieses - außerhalb des Bauleitplanverfahrens - im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen/bewerten.

Tabelle 2: Ausgangszustand des Plangebietes / Ausgangsbiootypen

Code	Biootyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1. Versiegelte und teilversiegelte Flächen		32.377,96				
1.1	Wohngebäude, Garage, Stallungen, Fahrsilo, Fermenter, Gärrestlager, Gärrestspeicher, Vorlagebehälter, Trocknungshalle, Getreidehalle, Windkraftanlage Typ Enercon E 48, vollversiegelte Betriebsflächen	23.954,46	0	1,0	0	0,00
1.3	teilversiegelte Betriebsflächen	8.423,50	1	0	0	0,00
2. Begleitvegetation		1.065,00				
2.2	Straßenbegleitgrün, -böschung ohne Gehölzbestand = Wall Havariebecken	1.065,00	2	0	0	0,00
3. Landwirtschaftliche Flächen		34.690,31				
3.1	Acker, intensiv	34.690,31	2	1,0	2	69.380,62
4. Grünflächen, Gärten		10.332,93				
4.3	Zier-/Nutzgarten (≤ 50 % heimische Gehölze)	2.526,75	2	1,0	2	5.053,50
4.5	Intensivrasen (an/zwischen Gebäuden/Bauwerken/Ställen und in Havariebecken)	7.806,18	2	1,0	2	15.612,36
7. Gehölze		7.700,80				
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	108,00	3	1,0	3	324,00
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (5 Einzelbestände)	1.250,80	5	1,0	5	6.254,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % [Kompensationsfläche A]	2.995,00	5	1,0	5	14.975,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Kompensations-/Eingrünungsmaßnahmen Ställe gem. UVS MEODOR, 2011)	2.594,00	5	1,0	5	12.970,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Kompensations-/Eingrünungsmaßnahme Güllebehälter gem. UVS MEODOR, 2011)	280,00	5	1,0	5	1.400,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Kompensationsdifferenz zwischen geplante Güllebehälter gemäß UVS MEODOR, 2011 und Gärrestspeicher gem. BlmSchG-Genehmigung) [Kompensationsfläche D]	143,00	5	1,0	5	715,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Kompensations-/Eingrünungsmaßnahme Getreidelager gem. Baugenehmigung vom 22.04.2014) [Kompensationsfläche E]	330,00	5	1,0	5	1.650,00
9. Graben, Kanal, Teich, Kleingewässer		1.632,00				
9.2	Löschteich, naturfern	972,00	2	0	0	0
	Regenrückhaltebecken/RRB, naturfern	660,00	2	0	0	0
Gesamtfläche		87.799,00			Gesamtflächenwert A:	128.334,48

Hinweise zu Ziffer/Code-Nrn. 1.3, 2.2 und 9.2

- 1.3: die Verwendung des Korrekturfaktors begründet sich durch die Geringwertigkeit infolge intensiver Verdichtung
 2.2: der Wall des Havariebeckens ist in Ermangelung eines entsprechenden Biootyps gem. Wertliste LANUV als Biootyp 2.2 *Straßenbegleitgrün, -böschung* dargestellt; der Korrekturfaktor begründet sich durch die technische Ausprägung (→ Bauwerk)
 9.2: Löschteich: die Verwendung des Korrekturfaktors begründet sich durch die vollständige Versiegelung des Teiches und die Zweckbestimmung/Funktion als Wasserreservoir im Brandfall
 Regenrückhaltebecken/RRB: die Verwendung des Korrekturfaktors begründet sich durch die technische Ausprägung (→ Bauwerk)

Tabelle 3: Zustand des Plangebietes gemäß Planung / Zielbiotoptypen

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamt-Korrekturfaktor	Gesamt-wert	Einzel-Flächen-wert
Bestandteile des Sondergebietes gemäß Abgrenzung des Geltungsbereichs						
1. Versiegelte und teilversiegelte Flächen		52.188,41				
1.1	Netto-Baufläche, GRZ 0,8	52.188,41	0	1,0	0	0,00
2. Begleitvegetation		1.887,00				
2.2	Straßenbegleitgrün, -böschung ohne Gehölzbestand = Wall Havariebecken (Bestand)	1.065,00	2	0	0	0,00
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	822,00	4	0,9	3,6	2.959,20
3. Landwirtschaftliche Flächen		3.925,00				
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide (Kompensationsfläche 1)	3.925,00	6	1,0	6	23.550,00
4. Grünflächen, Gärten		19.265,79				
4.3	Zier-/Nutzgarten (≤ 50 % heimische Gehölze; Bestand)	2.526,75	2	1,0	2	5.053,50
4.5	Intensivrasen, Stauden, Bodendecker (an/zwischen Gebäuden/Bauwerken/Ställen und in Havariebecken)	16.739,04	2	1,0	2	33.478,08
7. Gehölze		8.900,80				
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 % (Bestand)	108,00	3	1,0	3	324,00
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Bestand)	1.250,80	5	1,0	5	6.254,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Bestand) [Kompensationsfläche B]	2.995,00	5	1,0	5	14.975,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Bestand) Kompensations-/Eingrünungsmaßnahmen Ställe gem. UVS MEODOR, 2011) [Kompensationsfläche B]	2.594,00	5	1,0	5	12.970,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Bestand) (Kompensations-/Eingrünungsmaßnahme Güllebehälter gem. UVS MEODOR, 2011) [Kompensationsfläche C]	280,00	5	1,0	5	1.400,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Bestand) (Kompensationsdifferenz zwischen geplantem Güllebehälter gem. UVS MEODOR, 2011 und Gärrestspeicher gem. BlmSchG-Genehmigung) [Kompensationsfläche D]	143,00	5	1,0	5	715,00
	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % (Bestand) / (Kompensations-/Eingrünungsmaßnahme Getreidelager gem. Baugenehmigung vom 22.04.2014) [Kompensationsfläche E]	330,00	5	1,0	5	1.650,00
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % [Kompensationsfläche 2]	1.200,00	5	1,0	5	6.000,00
9. Graben, Kanal, Teich, Kleingewässer		1.632,00				
9.2	Löschteich, naturfern (Bestand)	972,00	2	0	0	0
	Regenrückhaltebecken/RRB, naturfern (Bestand)	660,00	2	0	0	0
Gesamtfläche		87.799,00			Gesamtflächenwert B:	109.328,78

Hinweise zu Ziffer/Code-Nrn. 2.2, 2.4 und 9.2

- 2.2: der Wall des Havariebeckens ist in Ermangelung eines entsprechenden Biotoptyps gem. Wertliste LANUV als Biotoptyp 2.2 *Straßenbegleitgrün, -böschung* dargestellt; der Korrekturfaktor begründet sich durch die technische Ausprägung (→ Bauwerk)
- 2.4: die Verwendung des Korrekturfaktors begründet sich durch potenzielle Dünger- und Bioziddrift aus angrenzenden Ackerflächen
- 9.2: Löschteich: die Verwendung des Korrekturfaktors begründet sich durch die vollständige Versiegelung des Teiches und die Zweckbestimmung/Funktion als Wasserreservoir im Brandfall
 Regenrückhaltebecken/RRB: die Verwendung des Korrekturfaktors begründet sich durch die technische Ausprägung (→ Bauwerk)

Die Summe der Gesamtflächenwerte A gemäß Tabelle 2 (128.334,48 WE) und B gemäß Tabelle 3 (109.328,78 WE) ergibt ein (vorläufiges) **Kompensationsdefizit** in Höhe von **19.005,70** Werteinheiten (WE).

Gemäß Kapitel 9.3 wird zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im funktionalen Zusammenhang von Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Wiesenweihe die Anlage von Ausweichhabitaten erforderlich. Diese Artenschutzmaßnahme ist innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Flurstückes Nr. 130, Flur 6, Gemarkung Natzen, durchzuführen. Der anzulegende Ackerstreifen (Blüh- und Schonstreifen) weist eine Größe von 6.525 m² auf. Die Artenschutzmaßnahme ist multifunktional wirksam, da mit der Extensivierung der bislang intensiv genutzten Ackerfläche auch Positiveffekte für die Schutzgüter Boden und Grundwasser entstehen. Gemäß des Prinzips der Multifunktionalität kann die Maßnahmenfläche daher zur Kompensation des ermittelten Kompensationsdefizites (s. o.) Verwendung finden. Die Bewertung der Ausgangs- und Zielbiotoptypen gemäß Tabellen 4 und 5 erfolgt nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Als Zielbiotoptyp wurde, gemäß nachfolgender Abbildung, *Artenschutzacker Fauna, extensiv* zugrunde gelegt.

Tab. 1: Maßnahmenkombinationen zur Extensivierung von Acker (flächig bzw. streifig):

Zielbiotoptyp	Prognosewert	Bewirtschaftungsparameter		
		Pflanzenschutz	Düngung	Strukturen
Acker, mäßig wildkrautreich	3	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	---	---
	3	Verzicht auf Herbizide	---	a) jährliches Belassen der Stoppeln bis Ende Februar auf mind. 5% der Bewirtschaftungseinheit ¹ , Stoppelhöhe mind. 20 cm <i>oder</i> b) jährliches Belassen von mind. 3 m breiten Getreidestreifen bis Ende Februar auf mind. 5% der Bewirtschaftungseinheit ¹
Artenschutzacker Fauna, mäßig intensiv	3	---	---	a) jährliches Belassen der Stoppeln, Stoppelhöhe mind. 20 cm <i>und</i> mind. 3 m breiter Getreidestreifen auf mind. 5% der Bewirtschaftungseinheit ¹ bis Ende Februar <i>oder</i> b) doppelter Reihenabstand im Getreide ² <i>oder</i> c) Unterteilung der Bewirtschaftungseinheit in Parzellen < 1 ha mit mind. 3 m breitem Randstreifen ²
Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Keine Düngung ¹	---
	4	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	---	a) Unterteilung der Bewirtschaftungseinheit ¹ in Parzellen < 1 ha mit mind. 3 m breitem Randstreifen ² <i>oder</i> b) doppelter Reihenabstand im Getreide ²
	4	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Keine N-Düngung ¹	jährliches Belassen von mind. 3 m breiten Getreidestreifen bis Ende Februar auf mind. 5% der Bewirtschaftungseinheit ¹
Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Keine Düngung ¹	---
	5	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Keine N-Düngung ¹	a) jährliches Belassen der Stoppeln, Stoppelhöhe mind. 20 cm <i>und</i> mind. 3 m breiter Getreidestreifen bis Ende Februar auf mind. 5% der Bewirtschaftungseinheit ¹ <i>oder</i> b) Unterteilung der Bewirtschaftungseinheit ¹ in Parzellen < 1 ha mit mind. 3 m breitem Randstreifen ²
	5	Verzicht auf Herbizide	Keine N-Düngung ¹	Unterteilung der Bewirtschaftungseinheit ¹ in Parzellen < 1 ha mit mind. 3 m breitem Randstreifen ² <i>sowie</i> doppelter Reihenabstand im Getreide ²
	5	Verzicht auf Herbizide	Keine N-Düngung ¹	jährliches Belassen der Stoppeln, Stoppelhöhe mind. 20 cm <i>und</i> mind. 3 m breiter Getreidestreifen bis Ende Februar auf mind. 5% der Bewirtschaftungseinheit ¹ <i>sowie</i> doppelter Reihenabstand im Getreide ²
Artenschutzacker Fauna, extensiv	5	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Keine Düngung	a) Anlage von mind. 3 m breiten Brache- oder Getreidestreifen (auch zum Schutz von Gelegen geeignet) <i>oder</i> Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (z. B. Luzerne, Klee gras) <i>sowie</i> Verzicht auf Tiefpflügen (Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt) ²

* Für die Berechnung der Kompensation wird die Flächengröße zugrunde gelegt, die mit Maßnahmen belegt ist. Dies kann für die gesamte Bewirtschaftungseinheit zutreffen wie z.B. der Verzicht auf Herbizide und jährliches Belassen der Stoppeln bis Ende Februar auf mind. 5% der Bewirtschaftungseinheit. Wird diese Maßnahme nur auf einer Teilfläche eines Schlags durchgeführt, so wird auch nur diese Teilfläche als Kompensation anerkannt.
 ** Die Maßnahme kann auf einem Schlag unter Beibehaltung der Größe der Kompensationsfläche rotieren.

¹ Erhaltungsdüngung mit Festmist ist zulässig
² ein- bis dreijähriges Grubbern oder Flachpflügen des Randstreifens in der Zeit vom 15.09. - 15.03.

Quelle:
 „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008)
 - AUSZUG; S. 8 -

Tabelle 4: Ausgangszustand Artenschutzfläche / Ausgangsbiootypen

Code	Biootyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamt-Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3. Landwirtschaftliche Flächen		6.525,00				
3.1	Acker, intensiv	6.525,00	2	1,0	2	13.050,00
Gesamtfläche		6.525,00	Gesamtflächenwert A:			13.050,00

Tabelle 5: Planungszustand Artenschutzfläche / Zielbiootypen

Code	Biootyp	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamt-Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3. Landwirtschaftliche Flächen		6.525,00				
	Artenschutzacker Fauna, extensiv	6.525,00	5	1,0	5	32.625,00
Gesamtfläche		6.525,00	Gesamtflächenwert B:			32.625,00

Aus der Bilanzierung der Gesamtflächenwerte A (Tabelle 4 → 13.050,00 WE) und B (Tabelle 5 → 32.625,00 WE) ergibt sich ein **Kompensationsüberschuss** in Höhe von **19.575,00** Werteinheiten (WE).

Fazit

Das bilanzierte Kompensationsdefizit in Höhe von 19.005,70 Werteinheiten (Ergebnis der Tabellen 2 und 3) wird durch den Kompensationsüberschuss in Höhe von 19.575,00 Werteinheiten (Ergebnis der Tabellen 4 und 5) ausgeglichen. Insgesamt entsteht ein nominaler Kompensationsüberschuss in Höhe von 569,30 Werteinheiten. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind somit im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen.

11.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

11.1 Schutzgut Mensch

Die in Kapitel 6.1 genannten, möglichen baubedingten, Auswirkungen auf den Menschen und sein Umfeld, wie Belastungen durch Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr sind temporär, bei Realisierung der Maßnahme nicht vermeidbar und nur bedingt zu minimieren. Aufgrund der Außengebietslage beschränken sich jedoch die baubedingten, zeitlich begrenzten Auswirkungen ausschließlich auf die, in mehreren hundert Metern Entfernung befindlichen, benachbarten Hofstellen im Osten und Norden.

Der anlagenbedingte Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Veränderung des Landschaftsbildes sind bei Realisierung der Erweiterung der Biogas- und Tierproduktionsanlage ebenfalls nicht vermeidbar. Die Auswirkungen beschränken sich jedoch aufgrund der Lage im Außenbereich in erster Linie auf den Vorhabenträger selbst sowie die im Umfeld befindlichen Einzelhöfe.

Betriebsbedingt sind während der Erntezeit verstärkte Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Ernte- bzw. Transportfahrzeuge zu erwarten. Diese sind analog der baubedingten Auswirkungen temporär und können lediglich über entsprechende Rücksichtnahme, z.B. durch angepasste Fahrweise und vorrangige Benutzung klassifizierter Straßen, reduziert werden.

Durch die Verarbeitung von Fremdgülle, hier Geflügelmist, kann im Grundsatz eine Übertragung von Keimen des Geflügelmistes (Salmonellen) auf die im Anlagenbereich tätigen Menschen sowie die in der Tierproduktionsanlage gehaltenen Schweine möglich sein, sofern keine physische Tren-

nung dieser Anlagenbereiche erfolgt. Um eine potenzielle Keimübertragung auf Mensch und Tier auszuschließen, werden im Bereich des Gärrestspeichers, in dem der Geflügelmist verwertet wird, separate Zuwegungen ausgewiesen, bzw. mittels Verbotsschild die gleichzeitige Anlieferung von Futtermitteln sowie Tiertransporte unterbunden (Verbotsschild „Anlieferung von Futtermitteln und Tiertransporte verboten“ - vgl. a. Darstellungen des VEP).

Hinweise

- Mit einer Erweiterung der Biogasanlage um ein Fahrsilo und ein zusätzliches BHKW sind Veränderungen der bilanzierten Immissionssituation zu erwarten. Diese sind, unabhängig vom Bauleitplanverfahren, im Zusammenhang mit dem gemäß § 16 BImSchG für die Leistungssteigerung zu erstellenden Änderungsantrag durch einen Gutachter zu bewerten.
- Mit einer Erweiterung der Tierproduktionsanlage (Erhöhung der Tiermasse) können ebenfalls Veränderungen der bilanzierten Immissionssituation erwartet werden (Ammoniak). Auch hier gilt, dass für die Errichtung zusätzlicher Tierställe, unabhängig vom Bebauungsplan, eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich wird. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass Herr Ludwig Gievers zugunsten des „Tierwohl-Programms“ den mit Bauschein vom 08.12.2013 (AZ 41-11-01161-9K) genehmigten Ferkelaufzuchtbereich der Stallungen 5 – 9 sowie Stall 12, auf der Basis einer rechtlichen Feststellung durch den Kreis Höxter, angepasst und optimiert hat. Mit der Reduzierung der Tiermasse um rd. 10.000 kg geht eine nicht unerhebliche Reduktion der Emissionen einher.

11.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gemäß Ausführungen der Kapitel 9.1.3.1 und 9.1.3.2 können von dem Vorhaben insbesondere bodenbrütende Vogelarten mit Bindung an offene Kulturlandschaften betroffen sein. Um eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (z.B. Eier, nicht flügge Jungvögel) zu vermeiden, sind gemäß Kapitel 9.3 Baufeldräumungen auf Phasen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu beschränken (→ Oktober - inkl. Februar). Darüber hinaus sind nach längeren Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Reproduktionszeiten Kontrollen des Baufeldes durchzuführen. Mit diesen Vermeidungsmaßnahmen werden sowohl die europäisch geschützten FFH-Anhang IV- Arten und die europäischen Vogelarten als auch die „nur“ national besonders geschützten Arten vor baubedingter Tötung und Verletzung geschützt.

Da durch Erweiterung von Biogas- und Tierproduktionsanlage potenziell Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Arten Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel und Rebhuhn betroffen sein können, ist die Anlage von Ausweichhabitaten vorgesehen (Anlage von Acker-/Blühstreifen zwecks Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im funktionalen Zusammenhang, vgl. a. Kapitel 9.3).

Wald und/oder Gehölzbestände sind von der Planung nicht betroffen, so dass die Gefahr, Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzgebundener Arten zu beschädigen oder zu zerstören und Arten inklusive ihrer Entwicklungsformen zu verletzen oder zu töten, nicht besteht. Gleiches gilt für gebäudebewohnende Arten.

Bezüglich der übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, kann in der Summe davon ausgegangen werden, dass es aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustandes durch Erweiterung und Betrieb der Biogasanlage und Tierproduktionsanlage zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 39 (1) BNatSchG kommen wird. Dieses auch insbesondere unter dem Aspekt der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen.

Die Lebensraumkompensation (Kompensation der Biotoptypenverluste durch Überbauung und Versiegelung) erfolgt über die Anlage einer artenreichen Mähwiese durch Nutzungsänderung von Acker in Grünland (Kompensationsfläche 1). Die im Südwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorgesehene Kompensationsmaßnahme entspricht den Entwicklungszielen gemäß Biotopkataster (LANUV), Beeinträchtigungen des schützenswerten Quelltals durch Stickstoffeinträge aus intensiver Landwirtschaft zu minimieren. Die nach Aushagerung extensiv zu bewirtschaftende Grünlandstruktur fungiert als Puffer zum Quelltal, als Trittsteinbiotop in einer ansonsten durch Ackernutzung geprägten Bördelandschaft und stellt nicht zuletzt für diverse, der in Tabelle 1 genannten planungsrelevanten Arten eine (ergänzende) Habitatstruktur dar.

Auch die im Südwesten der Stallgebäude und des Havariebeckens festgesetzte Gehölzanpflanzung (Kompensationsfläche 2) dient der Lebensraumkompensation. Mittelfristig entsteht eine kompakte Gehölzstruktur, die ebenfalls diversen Arten Lebensraum und Nahrungshabitat bietet.

In Ergänzung der bereits genannten Kompensationsmaßnahmen dient auch die Artenschutzmaßnahme gemäß Kapitel 9.3 dem Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt (vgl. auch Ausführungen der Kapitel 10.0 und 11.2).

Gemäß Kapitel 5.3 sind die im Umfeld des Plangebietes befindlichen Wald-/Gehölzstrukturen durch Stickstoffdepositionen vorbelastet und demgemäß empfindlich gegenüber zusätzlichen Einträgen. Mit der bereits beschriebenen Reduzierung der Tiermasse um rd. 10.000 kg (vgl. a. Hinweise des Kapitels 11.1) ist eine nachhaltige Verbesserung der vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW beschriebenen Belastungssituation zu erwarten.

In der Summe sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durch die genannten Maßnahmen ausgeglichen.

11.3 Schutzgut Boden

Baubedingte Verdichtungen, Veränderungen des Bodengefüges und Beeinträchtigungen der Bodenlebewesen sind gezielt durch das Abtragen des Oberbodens im Baubereich sowie die sachgemäße Zwischenlagerung zu minimieren. Nach Abschluss der Baumaßnahme soll zudem der Oberboden wieder angedeckt oder an anderer Stelle einer Wiederverwendung zugeführt werden. Bodenverdichtungen kann durch entsprechende Tiefenlockerung begegnet werden. Die Vermeidung anlagenbedingter Bodenversiegelungen durch Bauwerke, Betriebsflächen etc. ist bei Realisierung der Maßnahme nur bedingt möglich. Teilbefestigte Betriebsflächen können z.B. nur entstehen, wenn Bodenschutz- und Grundwasserschutzaspekte dem nicht entgegenstehen, d.h. eine Gefährdung durch Schadstoffeinträge ausgeschlossen werden kann. Der Bodenschutzklausel gemäß BauGB kann jedoch dahingehend entsprochen werden, dass mit der „Nachverdichtung“ bereits existierender Versiegelungen keine Flächeninanspruchnahme „neuer“, d.h. gänzlich unvorbelasteter Areale entsteht und sich daher in der Summe die Inanspruchnahme offenen/belebten Bodens reduziert. Die Kompensation der durch die Bebauung entstehenden Bodenverluste erfolgt in Ermangelung zur Verfügung stehender Entsiegelungsflächen über biotopentwickelnde / bodenstabilisierende Maßnahmen gemäß Darstellungen des Kapitels 11.2.

In der Summe führt das Vorhaben nach bisherigem Kenntnisstand und angesichts der lokalen Rahmenbedingungen voraussichtlich zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens.

11.4 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut können durch den Einsatz ordnungsgemäß gewarteter und technisch einwandfreier Baumaschinen und Geräte vermieden werden. Anlagenbedingt können durch Bodenversiegelungen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate entstehen. Diese werden dadurch minimiert, dass nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen zum Teil über eine Kiesrigole zur Versickerung gelangt. Ergänzend hierzu wird nicht verunreinigtes Niederschlagswasser einem nahen Vorfluter (Quelltal im Südwesten des Plangebietes) zugeleitet - für diese Einleitung existiert eine wasserrechtliche Genehmigung (s.u.). Um hydraulische Belastungen des Gewässers zu vermeiden, soll ein separates Regenrückhaltebecken (RRB) angelegt werden. Der Änderungsantrag zu dem genehmigten Einleitungsantrag nach § 8 WHG (Erlaubnisbescheid vom 21.12.2011) liegt der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor, eine Erlaubniserteilung wurde in Aussicht gestellt.

Dem biotopkartierten Quelltal ist eine Kompensationsfläche angelagert. Mittels der hier vorgesehenen Umwandlung eines intensiven Ackers in extensives Grünland wird den Entwicklungszielen des Biotopkatasters, Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge aus intensiver Ackernutzung zu reduzieren und die Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund zu stärken, entsprochen.

Verunreinigtes Niederschlagswasser sowie Maissilage-Sickersäfte als auch Gülle aus der Tierhaltung hingegen werden in der Biogasanlage verwertet. Ferner werden nur die unabdingbar notwendigen Flächen versiegelt – siehe auch Ausführungen gem. Kapitel 11.3. Bei einer Leckage des Gärrestlagers wird die Ausbreitung/Versickerung der Gärreste in Grund- und Oberflächenwasser durch das Havariebecken verhindert.

In der Summe sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auszuschließen.

11.5 Schutzgut Luft/Klima

Die potenziellen baubedingten Auswirkungen durch Staub- und Abgasemissionen (Baumaschinen und Baustellenverkehr) können analog der Ausführungen des Kapitels 11.1 bei Realisierung des Vorhabens nicht vermieden werden, sind jedoch als temporäre Beeinträchtigungen nicht als nachhaltig einzustufen. Aufheizungseffekte über versiegelten Betriebsflächen und Gebäuden sowie eine Reduzierung verdunstungsaktiver Bodenoberflächen sind ebenfalls nicht vermeidbar, werden jedoch durch die zugeordneten Grünflächen mit Pflanzbindung sowie die „inneren“ Grünflächen (Rasen, Wiese) gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan gemindert. Durch die Lage im Außenbereich kann eine potenzielle mikroklimatische Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden. Die durch die Tierhaltung sowie die vorhandene Biogasanlage entstehenden Emissionen entsprechen den zulässigen Grenzwerten gemäß der bis dato erteilten Genehmigungen nach BImSchG.

Betriebsbedingte Emissionen durch An- und Abtransporte der In- und Output-Stoffe der Biogasanlage werden aufgrund der Lage im Außenbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Lufthygiene führen. In der Summe sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft/Klima zu erwarten. Positive betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch Einsparungen von Kohlendioxid-Emissionen durch regenerative Energieerzeugung.

Hinweise

Mit einer Erweiterung der Biogasanlage um ein Fahrsilo und ein zusätzliches BHKW sind Veränderungen der bilanzierten Immissionssituation zu erwarten. Diese sind, unabhängig vom Bauleitplanverfahren, im Zusammenhang mit dem gemäß § 16 BImSchG für die Leistungssteigerung zu erstellenden Änderungsantrag durch einen Gutachter zu bewerten.

Mit einer Erweiterung der Tierproduktionsanlage (Erhöhung der Tiermasse) können ebenfalls Veränderungen der bilanzierten Immissionssituation erwartet werden (Ammoniak). Auch hier gilt, dass für die Errichtung zusätzlicher Tierställe, unabhängig vom Bebauungsplan, eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich wird, die entsprechende Auflagen und Grenzwerte beinhaltet.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Herr Ludwig Gievers zugunsten des „Tierwohl-Programms“ den mit Bauschein vom 08.12.2013 (AZ 41-11-01161-9K) genehmigten Ferkelaufzuchtbereich der Stallungen 5 – 9 sowie Stall 12, auf der Basis einer rechtlichen Feststellung durch den Kreis Höxter, angepasst und optimiert hat. Mit der Reduzierung der Tiermasse um rd. 10.000 kg geht eine nicht unerhebliche Reduktion der Emissionen einher.

11.6 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Bezüglich der temporären Belastungen durch Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr sei an dieser Stelle auf die Darstellungen der vorangegangenen Kapitel verwiesen.

Bei Realisierung des Vorhabens ist der anlagenbedingte Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht vermeidbar – im Hinblick auf die im Umfeld verbleibenden, umfangreichen Nutzflächen ist hier jedoch von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung/Veränderung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft auszugehen. Mit Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten als auch der in bisherigen Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen können die durch sonstige bauliche Erweiterungen entstehenden Veränderungen des Landschaftsbildes kompensiert werden. Da das Plangebiet keine relevante Funktion für Nah- und Feierabenderholung ausübt, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren landschaftsbildgestaltenden Maßnahmen erforderlich.

11.7 Kultur- und Sachgüter

Bei dem im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1979 dargestellten Bodendenkmal mit der laufenden Nummer 38 handelt es sich um einen *jungsteinzeitlichen (bandkeramischen) Siedlungsbereich*. Der vermutliche zentrale Lagebereich des Bodendenkmals befindet sich südlich des Plangebietes, wobei genaue Ausdehnung und Lage unbekannt sind. Im Bereich des potenziell in das Plangebiet hineinragenden Bodendenkmals soll ein Gärrestspeicher nebst Havariebecken nach BImSchG genehmigt werden – Vorgaben und Auflagen zum Schutz des Bodendenkmals sind somit Gegenstand der Genehmigung nach BImSchG.

11.8 Biodiversität

Die biologische Artenvielfalt ist nach bisherigem Kenntnisstand durch das geplante Vorhaben nicht erheblich betroffen.

11.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen in vielfältiger Weise. So bewirken Bodenversiegelungen nicht nur den Verlust biologisch aktiven Bodens, sondern wirken sich auch auf die Grundwasserneubildungsrate, die Lebensraumstrukturen von Fauna und Flora sowie

die Verdunstungsrate und somit das Kleinklima aus. Durch diese Veränderungen der Landschaft ist auch der Mensch als Teil seiner Umwelt betroffen.

Auf das Planungsvorhaben bezogen lässt sich nach bisherigem Kenntnisstand keine besondere Problematik durch Wechselwirkungen erkennen.

12.0 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bislang traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

13.0 Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei nutzen die Gemeinden die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Die Überwachung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt seitens der zuständigen Behörden.

Da die geplanten Erweiterungen dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen, wird an dieser Stelle auf die diesbezüglichen Monitoring-Verfahren verwiesen.

14.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Biogas Schönthal GmbH & Co. KG und der Landwirtschaftsbetrieb Hans-Ludwig Gievers beabsichtigen, ihre, in der Gemarkung Schweckhausen, Stadt Willebadessen, vorhandene Biogasanlage einer Erweiterung zu unterziehen. Zielsetzung ist die Gewährleistung einer optimierten Strom- und Wärmeversorgung der am Standort vorhandenen Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen. Zudem sollen Möglichkeiten zur bedarfsorientierten betrieblichen Erweiterung (Tierhaltung und regenerative Energieerzeugung) geschaffen werden. Mit der geplanten Anlagenerweiterung werden die im Baugesetzbuch (BauGB) genannten Obergrenzen für eine Privilegierung überschritten, so dass die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich wird.

Die geplanten Erweiterungen erstrecken sich auf Ackerflächen, die sich in unmittelbarer Benachbarung des bereits bestehenden Anlagenkomplexes befinden. Mit Realisierung des geplanten Vorhabens entstehen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese untergliedern sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen. Erstere können fallbezogen weitestgehend vermieden und minimiert werden und sind nicht zuletzt aufgrund ihrer temporären Wirkung und der artenarmen Ausstattung der Landschaft als nicht erheblich zu bewerten. Anlagenbedingte Auswirkungen, insbesondere Bodenversiegelungen als auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild, können durch Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen und -flächen ausgeglichen werden. Die Eingriffsbilanzierung zu der mit dem Vorhaben verbundenen Überplanung von landwirtschaftlich genutzter Freifläche erfolgte nach dem vereinfachten Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Der erforderliche Ausgleich erfolgt über Kompensationsflächen, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden. Die externe Ausgleichsfläche befindet sich in Eigentum des Vorhabenträgers Hans-Ludwig Gievers und wird mittels städtebaulichem Vertrag/Durchführungsvertrag gesichert.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst worden. Vor diesem Hintergrund sind Artenschutzbe-

lange auch bei Bauleitplanverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen zu berücksichtigen. Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Mit der artenschutzfachlichen Prüfung soll ermittelt werden, ob durch das Vorhaben mögliche Auswirkungen auf europaweit geschützte Arten entstehen können.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, LANUV, hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Anhand vorhandener Daten (Fachinformationssystem und Fundortkataster des LANUV; Greifvogelgutachten) wurden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft [Prüfstufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)]. Nach erfolgter Abschichtung derjenigen Arten, bei denen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG sicher ausgeschlossen werden konnte, verblieben von den gemäß LANUV für die Messtischblätter 4321/3 *Borgholz* und 4421/1 *Borgentreich* nachgewiesenen 40 planungsrelevanten Arten (34 Vogelarten und 6 Fledermausarten) noch 4 Vogelarten, die potenziell vom Vorhaben betroffen sein könnten. Es handelt sich hierbei um Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und ggf. Wiesenweihe, die als Arten mit Bindung an offene Kulturlandschaften gelten. In der nun anschließenden Prüfstufe II erfolgte eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Im Ergebnis kann, unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung der Baufeldräumung auf Phasen außerhalb von Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten; Anlage von Ausweichhabitaten zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im funktionalen Zusammenhang), das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Satz 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (§ 2 USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG) kann sicher ausgeschlossen werden.

Für die „nur“ national besonders geschützten Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass eine Beunruhigung, Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie eine Beeinträchtigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten erfolgt.

15.0 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- BRINKMANN, R. et al. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier, Göttingen.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html
abgerufen am: 19.03.2014
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen
- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz/EEG) in der Fassung vom 29. März 2000 (BGBl. IS. 305), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 20. Dezember 2012 (BGBl. IS. 2730, 2743 f.)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz/USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz/BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. IS. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. IS. 1943)
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. sowie WEISS, J. JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M., SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>
abgerufen am: 25.03.2014 und 22.07.2015
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Landschaftsinformationssystem LINFOS
<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
abgerufen am: 25.03.2014 und 22.07.2015
- LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER E.V. (2014): Repowering einer Windkraftanlage in Schönthal-Raumnutzungs- und Gefährdungsanalyse für den Rotmilan (*Milvus milvus*)
- MEODOR BORKEN UG (2001): Umweltverträglichkeitsstudie zur Erweiterung eines Betriebes zur Sauen- und Ferkelhaltung, Betrieb Hans-Ludwig Gievers
- MERTENS, C. (2011): Artenschutzrechtliche Prüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie; Bauvorhaben Erweiterung eines Betriebes zur Sauen- und Ferkelhaltung, Betrieb Hans-Ludwig Gievers
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) als gemeinsamer Runderlass
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & SINNING, F. (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz. 7:229-243
- RIEKEN, U., RIES, U. & SSYMANK, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in der BRD
- SCHIRZ, S. (2011): Gutachten zur Immissionssituation – NH₃-N-Deposition-PM 10-Geruch; Bauvorhaben Erweiterung Sauen- und Ferkelställe, Betrieb Hans-Ludwig Gievers

TÜXEN, R. (1956): Die heutige potenzielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung.
In: Angewandte Pflanzensoziologie, Nr. 13. Stolzenau, S. 5-42
UPPENKAMP UND PARTNER (2007): Schalltechnische Untersuchung/Schallgutachten Nr. 12138079